## EEG 2.0 & Investitionen & Finanzierungen & Bird & Bird

**Working Lunch** 

Dr. Matthias Lang Frankfurt am Main, 2. Juli 2014









### Themen – Working Lunch

- 1. Begrüßung & Vorstellung
- 2. EEG 2014 im Überblick
- 3. EEG 2.1 oder 3.0?
- 4. Investitionen & Finanzierungen
- 5. Diskussion
- 6. Back-up:
  - Bird & Bird Energie Team
  - EEG 2014 Wesentliche Inhalte
  - Pflicht zur Direktvermarktung & Ausschreibungsmodell
  - Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen





## 1. Vorstellung Bird & Bird

### 1. Bird & Bird – Fakten

#### **National**

- Büros in Deutschland in den Wirtschaftszentren Frankfurt, München, Düsseldorf und Hamburg
- 48 Partner, mehr als 200 Anwälte
- Anerkannte Spezialisten in ausgewählten Sektoren
- Stetiges Wachstum seit Eröffnung des ersten Kanzleistandortes in Deutschland

#### **International**

- Eine der führenden internationalen Anwaltssozietäten
- Mehr als 220 Partner, mehr als 1.100 Anwälte
- 26 Standorte weltweit in 17 Ländern
- Beratung von KMU bis hin zu multinationalen "Global Playern" und Institutionen
- Full-Service-Anwaltssozietät mit klar unternehmerischer Ausrichtung
- Weltweit umfassende Beratung in allen Rechtsgebieten mit Spezialisierung auf innovative und technologisch fortschrittliche Wirtschaftssektoren und Unternehmen



### 1. Bird & Bird – Internationales Netzwerk



## 1. Energie- und Versorgungswirtschaft

Die Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft besteht weltweit aus über 80 Spezialisten, davon allein 20 in Deutschland, die über ausgezeichnete Kenntnisse in allen Bereichen des Energiesektors verfügen

- Die Gruppe ist in allen unseren europäischen und asiatischen Büros hochklassig besetzt
- Dies ermöglicht uns die erfolgreiche Unterstützung unserer Mandanten bei nationalen und internationalen Projekten im wachsenden europäischen Binnenmarkt und anderen Bereichen gleichermaßen
- Zu der Sektorgruppe gehören erfahrene Quereinsteiger aus der Energiewirtschaft und der Verwaltung



### 1. Energie Düsseldorf

#### Umfassende Expertise im Bereich Energiewirtschaft

- Unser Team Energie- und Versorgungswirtschaft in Düsseldorf besteht aus ausgewiesene Branchenkennern
- Langjährige Erfahrung als Anwälte, Regulierer und Inhouse
- Umfassende Beratung nationaler und internationaler Mandanten
- Englischsprachiger Blog zum deutschen Energierecht: <u>www.germaneneryblog.de</u>



## 1. Banking Frankfurt

#### Umfassende Expertise im Bereich Bank- und Finanzrecht

- Unser Team Bank- und Finanzrecht in Frankfurt berät umfassend in allen relevanten Themen im Bereich Finanzierungen und Investitionen
- Besonderer Schwerpunkt auf der nationalen und internationalen Projektfinanzierung und der Beratung von Investmentstrukturen
- Enge fachliche Verknüpfung und intensiver Austausch über internationale Energie Sektorgruppe und eigene Banking Untergruppe Energy Finance.



Page 8

## **Energie Deutschland**

#### Umfassende Expertise im Bereich Energiewirtschaft

- Energie Know-how an unseren Standorten in Düsseldorf, München, Hamburg, und Frankfurt
- Multidisziplinärer Ansatz mit anderen Fachbereichen ermöglicht umfassende Beratung

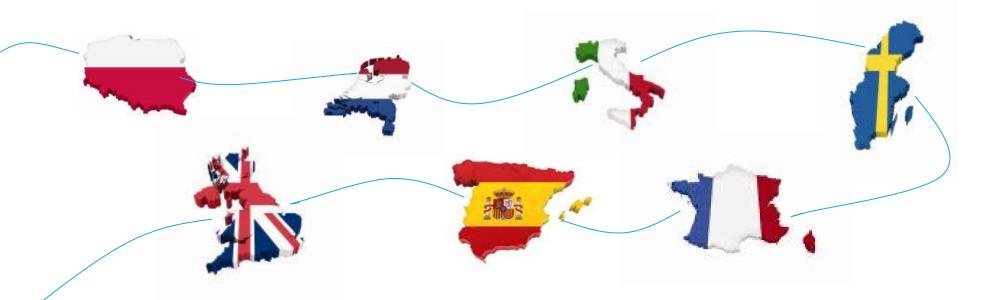


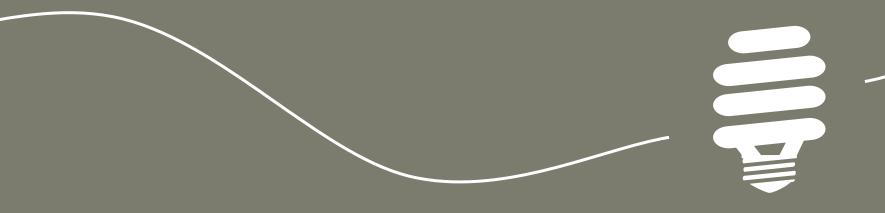
### 1. Energie Europa



#### Umfassende Expertise im Bereich Energiewirtschaft

- Enge Zusammenarbeit mit unseren energiewirtschaftlichen Experten in unseren europäischen Standorten
- Kenntnis der europäischen Zusammenhänge und Verfahren





#### Gesetzgebungsverfahren

Hintergrund der Reform Wesentliche Inhalte Übergangsregelungen

## 2. EEG 2014 im Überblick- Gesetzgebungsverfahren -

#### Ziele / Hintergrund der Reform

- Kostenanstieg bremsen
  - Überförderungen abbauen
  - Vergütungen senken
  - Boni streichen
  - Restgeschwindigkeit?
- Verwirklichung der Ausbauziele
  - 2025: 40 − 45% erneuerbare Energien
  - 2035: 55 − 60 % erneuerbare Energien
- Förderung der Marktintegration der erneuerbaren Energien
- Anpassung an europarechtliche Vorgaben
  - Beihilferecht (str.)
  - Warenverkehrsfreiheit?



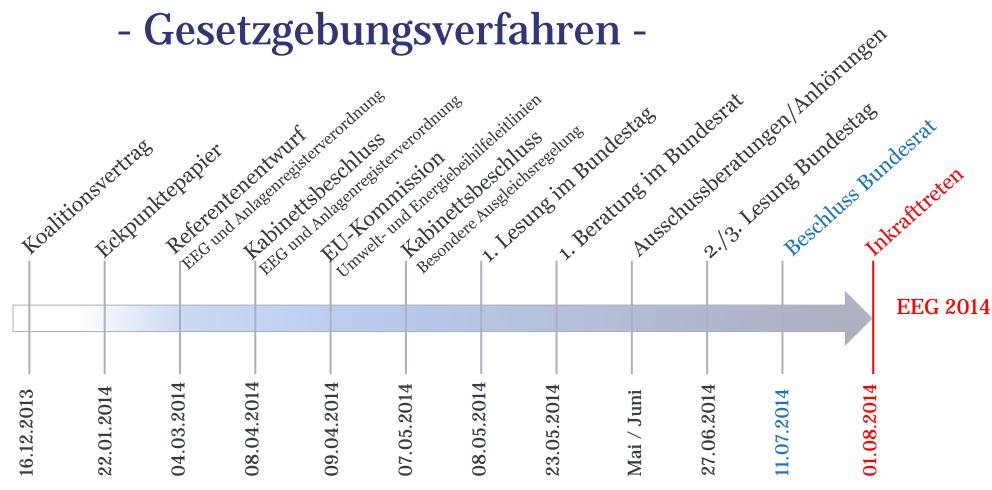
## - Gesetzgebungsverfahren -

#### Ehrgeiziger Zeitplan für EEG-Reform

- Inkrafttreten EEG-Änderung 8 Monate nach Verabschiedung des Koalitionsvertrages (16. Dezember 2013) am 1. August 2014
- Änderungen sind für gesamten Energiemarkt von Bedeutung
- Änderungen betreffen nicht nur das EEG sondern u.a.
  - das EnWG (Artikel 6 des Entwurfs)
  - das Bundesbedarfsplangesetz (Artikel 11 des Entwurfs)
- Weitere Änderungen meist redaktioneller Art in weiteren 13 verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sowie Zusatzgesetze mit
  - Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmungen (jetzt in EEG-Änderungsgesetz integriert)
  - Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen







## - Gesetzgebungsverfahren -

#### **Last Minute Kommission (1)**

- Treffen StS Baake/KOM 22. Juni 2014 zur Klärung offener Punkte/Notifizierungsverfahren EEG 2014
- Bestandsanlagen
  - KOM: komplette und dauerhafte Befreiung von Bestandsanlage für Wettbewerbsverzerrung gegenüber Neuanlagen, wegen Vertrauensschutz bis Ende 2016 einverstanden, in 2017 Evaluierung
- Neuanlagen
  - KOM: Umlage von 15% für Unternehmen, die nicht der Besonderen Ausgleichsregelung unterliegen, wettbewerbsverzerrend; Regelungen in Beihilfeleitlinien insofern abschließend; potentieller Kompromiss konventionelle Stromerzeugung 100%, industrielle KWK 50%
- Härtefallregelung 16/17%
  - KOM: Unzulässig, da keine Basis in Beihilfeleitlinien



## - Gesetzgebungsverfahren -

#### Last Minute Kommission (2)

- Negative Preise
  - KOM: zur Aufwandsbegrenzung Kompromiss, dass nur dann keine Förderung, wenn 6 Stunden am Stück negative Preise
- Importstrom
  - KOM: EEG-Umlage ist praktisch zollgleiche Abfabe, und verstößt gegen Verbot, im Binnenmarkt solche Abgaben zu Erheben, Art. 30 (Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung) und 110 (weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgabe) AEUV
  - KOM: Importstrom soll daher von EEG-Umlage befreit werden, zumindest teilweise
  - BReg: EEG 2014 wird Öffnungsklausel für Ausschreibung PV-Strom erhalten



## - Gesetzgebungsverfahren -

### Last Minute Änderungen Ausschuss für Wirtschaft und Energie (1)

- Änderungsantrag CDU/CSU und SPD Fraktionen vom 24. Juni 2014
  - Kombination Gesetzentwürfe zur eigentlichen EEG Reform und zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung
  - Biomasse: Stärkung Vertrauensschutz Bestandsanlagen
  - Wasserkraft: Senkung Degression auf 0,5%, Modernisierungsvergütung auch ohne wasserrechtliche Zulassung
  - Windenergie auf See: BNetzA soll bei stagnierenden Projekten Kapazität entziehen
  - Geothermie: bisheriges Regime bei Genehmigung bis 2016 und Inbetriebnahme bis 2021
  - Grubengas: Absenkung Förderung zur Vermeidung Überförderung



## - Gesetzgebungsverfahren -

### Last Minute Änderungen Ausschuss für Wirtschaft und Energie (2)

- Änderungsantrag CDU/CSU und SPD Fraktionen vom 24. Juni 2014
  - Marktintegration Erneuerbare Energien
    - Verpflichtende Direktvermarktung: schneller, ab 2016 alle ab 100 kW
    - Anteilige Direktvermarktung wie bisher möglich
    - Keine Förderung bei mehr als 6 Stunden negativer Börsenpreis
    - Fernsteuerbarkeit erforderlich, es sei denn, mit Anlagenzulassung nicht vereinbar
    - Verordnungsermächtigung für europarechtskonforme Grünstromvermarktung
  - Besondere Ausgleichsregelung
    - Integration in Gesetzentwurf mit diversen Änderungen
  - Eigenversorgung
    - Grundsatz: 40% der EEG-Umlage für alle Eigenversorger, mit Modifikationen
  - Kooperationsmechanismus f
    ür ausländischen PV Strom (5%)



Gesetzgebungsverfahren

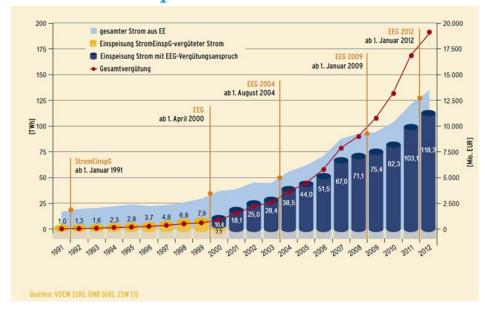
Hintergrund der Reform

Wesentliche Inhalte

Übergangsregelungen

## EEG 2014 im Überblick - Hintergrund der Reform -

Einspeisung und Vergütung nach dem (StromEinspG) ab 1991 und dem EEG ab 1. April 2000



#### **Quelle: BMU**

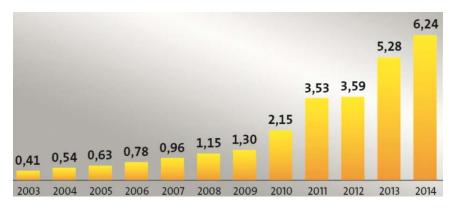
http://www.erneuerbareenergien.de/fileadmin/Daten EE/Dokumente PDFs /ee in zahlen bf.pdf

Page 21

© Bird & Bird LLP 2014

#### Entwicklung der EEG-Umlage von 2001 bis 2014

Starker Anstieg der EEG-Umlage, insb. durch Zubau von PV-Anlagen

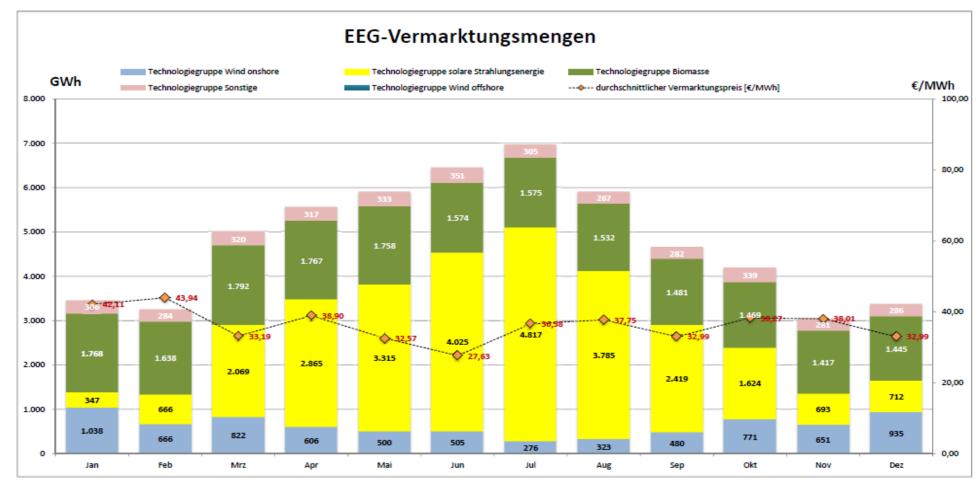


#### Quelle: tagesschau.de

http://www.tagesschau.de/wirtschaft/eegumlage108.html

Bird & Bird

## 2. EEG 2014 im Überblick- Hintergrund der Reform -



Quelle: http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Konten-Übersicht.htm

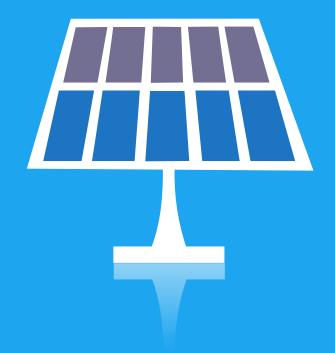


Gesetzgebungsverfahren

Hintergrund der Reform

**Wesentliche Inhalte** 

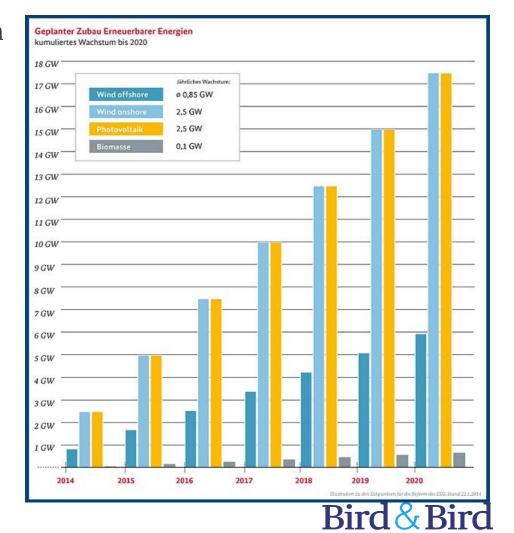
Übergangsregelungen



## - Festlegung von Ausbaukorridoren -

- Solarenergie: jährlicher Zubau von 2.500 MW (brutto)
- Wind onshore: jährlicher Zubau von 2.500 MW (netto)
- Wind offshore:
  - 6.500 MW bis 2020
  - 15.000 MW bis 2030
- Biomasse: jährlicher Zubau von circa 100 MW (brutto)

Quelle Graphik: <u>BMWI – Homepage (Stand 23.05.2014)</u>



## 2. EEG 2014 im Überblick - Atmender Deckel -

- "Atmender Deckel"
  - Zur Einhaltung der Ausbaukorridore Einführung des "atmenden Deckels" auch für Wind Onshore und Biomasse
  - Entspricht dem Modell bei Solarenergie
  - Vergütung soll vierteljährlich angepasst werden, Degression erhöht bzw. verringert sich je nachdem ob Zubau über- oder unterschritten wird (§§ 287, 298 EEG)

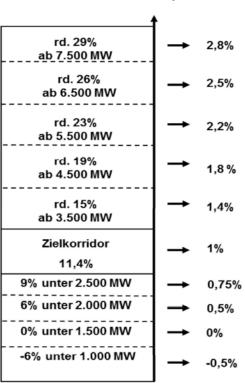


# 2. EEG 2014 im Überblick- Solarenergie (1/2) -

**EEG 2012** 

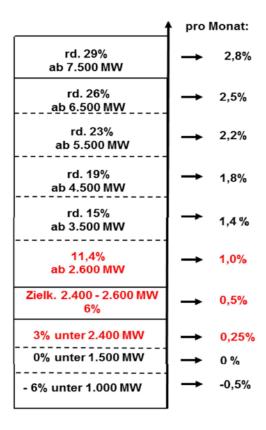
- Atmender Deckel wird bei Solarenergie beibehalten und in § 3129 EEG fortgeführt
- Zielkorridor wird abgesenkt und (optisch) verschmälert

9% unter 2.500
6% unter 2.000
0% unter 1.500
Quelle Tabelle: Gesetzesentwurf BT. DRs.



pro Monat:

EEG 2014





18/1304, S. 203

# 2. EEG 2014 im Überblick- Solarenergie (2/2) -

#### Ausschreibung als neues Förderinstrument § 553 EEG 2014

- Systemwechsel: Von Einspeisetarifen zur Ausschreibung
- Ausschreibungspflicht gilt zunächst nur bei PV-Freiflächenanlagen (Pilotprojekt, um Erfahrungen zu sammeln)
- Jährliche Ausschreibung von 400 MW Solar -> gesamte Förderung von Freiflächen wird auf Ausschreibung umgestellt
- Modell soll durch Verordnung auf Grund von § 885 EEG 2014 konkretisiert werden. Bislang noch kein Entwurf veröffentlicht
- Ab 2017 soll Förderhöhe der erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden



### - Biomasse -

#### Biomasse §§ 287, 442 EEG 2014

- Vierteljährliche Degression ab 2016 um 0,5 Cent
- Degression erhöht sich um 1,27% wenn Zubau überschritten wird
- Förderung hängt im Grundsatz nicht mehr von der Art der eingesetzten Einsatzstoffe ab; keine zusätzlich Vergütung bei Einsatz von Einsatzstoffen nach Anlage 2 und 3 der BiomassV, z.B. keine Förderung von Mais
- Erweiterte Übergangsregelung/Vertrauensschutzklausel

| Kapazität  | Vergütung EEG 2014 | Vergütung EEG 2012 |
|------------|--------------------|--------------------|
| Bis 150 kW | 13,66 ct/kWh       | 13,73 ct/kWh       |
| Bis 500 kW | 11,78 ct/kWh       | 11,81 ct/kWh       |
| Bis 5 MW   | 10,55 ct/kWh       | 10,56 ct/kWh       |
| Bis 20 MW  | 5,85 ct/kWh        | 5,76 ct/kWh        |

## 2. EEG 2014 im Überblick- Geothermie -

#### Geothermie §§ 276, 486 EEG 2014

- Kein Ausbauziel
- Grundförderung bleibt grundsätzlich unverändert
  - Hintergrund des Anstieg von 25,0 ct/kWh auf 25,2 ct/kWh ist Einpreisung der Vermarktungskosten und Entfallen der Managementprämie
  - Petrothermalbonus wird gestrichen
- Degression ab 2018 jährlich um 5,0 %
- Großzügige Übergangsregelung 2016/2021



## 2. EEG 2014 im Überblick- Wasserkraft -

#### Wasserkraft §§ 276, 4038 EEG 2014

- Kein Ausbauziel
- Degression ab 2016 jährlich um <del>1,0</del> 0,5 %
- Neufassung f
  ür F
  örderungen Ert
  üchtigungsma
  ßnahmen/Modernisierung

| Kapazität  | Vergütung EEG 2014 | Vergütung EEG 2012 |
|------------|--------------------|--------------------|
| Bis 500 kW | 12,52 ct/kWh       | 12,45 ct/kWh       |
| Bis 2 MW   | 8,25 ct/kWh        | 8,13 ct/kWh        |
| Bis 5 MW   | 6,31 ct/kWh        | 6,17 ct/kWh        |
| Bis 10 MW  | 5,54 ct/kWh        | 5,39 ct/kWh        |
| Bis 20 MW  | 5,34 ct/kWh        | 5,19 ct/kWh        |
| Bis 5 0MW  | 4,28 ct/kWh        | 4,12 ct/kWh        |
| Über 20 MW | 3,30 ct/kWh        | 3,33 ct/kWh        |

## 2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (1/5) -

#### Wind Onshore – Vergütung § 26 EEG 2014

- Zielkorridor: 2.400 2.600 MW pro Jahr (Netto)
- Einführung eines "atmenden Deckels":
  - Ab 2016 Verringerung der Vergütung quartalsweise, jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober um 0,4 %
  - Erhöhung der Degression, wenn Zielkorridor überschritten wird

| Zubau überschreitet Korridor um | Erhöhung der Degression auf |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Bis zu 200 MW                   | 0,5 %                       |
| Mehr als 200 MW                 | 0,6 %                       |
| Mehr als 400 MW                 | 0,8 %                       |
| Mehr als 600 MW                 | 1,0 %                       |
| Mehr als 800 MW                 | 1,2 %                       |



## 2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (2/5) -

#### Wind Onshore – Vergütung § 298 EEG 2014

Absenkung der Degression, wenn Zielkorridor unterschritten wird

| Zubau unterschreitet Korridor<br>um | Absenkung der Degression auf                               |
|-------------------------------------|--|
| Bis zu 200 MW                       | 0,3 %  |
| Mehr als 200 MW                     | 0,2 %  |
| Mehr als 400 MW                     | 0 %  |
| Mehr als 600 MW                     | 0% Degression und Erhöhung der EEG-<br>Vergütung um 0,2 %  |
| Mehr als 800 MW                     | 0% Degression und Erhöhung der EEG -<br>Vergütung um 0,4 % |

## 2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (3/5) -

#### Wind Onshore – Vergütung § 497 EEG 2014

- Kürzung der bisherigen Förderung
  - Überförderungen, insbesondere an windstarken Standorten sollen abgebaut werden
  - Streichung des Repoweringbonus
  - Änderung des Zeitraums der Anfangsvergütung
- Konzept von Grundvergütung und Anfangsvergütung wird beibehalten
  - Grundvergütung: 4,95 ct/kWh (derzeit 4,72 ct/kWh)
  - Anfangsvergütung: 8,9 ct/kWh (derzeit 8,66 ct/kWh)
- Kosten der Vermarktung werden in Vergütung mit 0,4 ct/ kWh eingepreist, statt wie bislang gesondert über Managementprämie vergütet.



## 2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (4/5) -

#### Wind Onshore – Vergütung § 497 EEG 2014

- Änderung der Systematik des Referenzbetrages
  - soll Standortsteuerung kosteneffizienter gestalten
  - Soll Anreiz geben, Windenergieanlagen an guten /sehr guten Standorten zu errichten
- Bisherige Regelung in § 29 EEG 2012:
  - "(Anfangsvergütung) Diese Frist verlängert sich um **zwei Monate** je **0,75 Prozent** des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **150 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet."
- *Neuregelung in § 4<mark>9</mark>7 EEG 2014:* 
  - "(Anfangswert). Diese Frist verlängert sich um **einen Monat** pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **130 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet. [...]

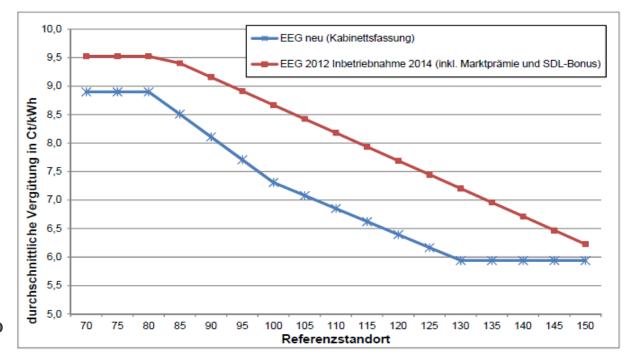


## 2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (5/5) -

#### Wind Onshore – Vergütung § 497 EEG 2014

## Bisheriges System führte:

- Zu einem Zubau an Standorten mit Referenzertrag von weniger als 82,5 %,
- Zubau an Standorten mit einem Referenzertrag von über 130% war begrenzt.



Durchschnittliche Vergütung (nicht abgezinst) bei Windenergie an Land für unterschiedliche Referenzstandorte gemäß EEG 2012 bei Inbetriebnahme in 2014 im Vergleich zur Kabinettsfassung zur Neuregelung des EEG.

Quelle Grafik: Gesetzesentwurf BT. DRs. 18/1304, S. 233



## 2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (1/7) -

#### Wind Offshore – Vergütung § 5048 EEG 2014

- Gesetz verwendet statt bisherigem englischen Begriff nun die Begrifflichkeit "Windenergieanlage auf See" (§ 5 Nr. 35 EEG 2014)
- Ausbau der installierten Leistung auf 6,5 GW im Jahr 2020 und 15 GW im Jahr 2035
- Konzept von Grundvergütung und Anfangsvergütung wird beibehalten
  - Grundvergütung: 3,90 ct/kWh (derzeit 3,5 ct/kWh)
  - Anfangsvergütung: 15,40 ct/kWh (derzeit 15 ct/kWh)
- Kosten der Vermarktung werden mit 0,4 ct/ kWh in Vergütung eingepreist, statt wie bislang gesondert über Managementprämie vergütet



# 2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (2/7) -

#### Wind Offshore – Vergütung § 5048 EEG 2014

- Stauchungsmodell wird ebenfalls beibehalten
  - Stauchungsmodell gewährt höhere Anfangsvergütungssätze als das Basismodell, Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung wird jedoch verkürzt
- Verlängerung des Stauchungsmodells
  - um 2 Jahre, über den 31. Dezember 2017 hinaus bin zum 31. Dezember 2019
  - Verlängerung soll anstehende Investitionen aufgrund der langen Vorlaufzeiten und erwarteten Verzögerungen sichern



# 2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (3/7) -

### Kapazitätsregelungen (Änderungen im EnwG)

- § 17d EnWG (Ergänzung der Absätze 3 -5):
  - Dienen der Steuerung des Ausbaus, um Ziel von 6,5 GW in 2020 zu erreichen
  - BNetzA kann bis zum 31. Januar 2018 Netzkapazitäten vergeben, die das Ausbauziel um bis zu 1,2 GW übersteigen, wenn für Zielerreichung von 6,5 GW erforderlich (§ 118 Abs. 14 EnWG)
  - Kapazitätszuweisung kann auch im Rahmen einer Versteigerung erfolgen
  - Ausweitung des "use it or lose it Prinzips": Kapazitätsentziehung kann nun bereits 24 Monate vor verbindlichen Fertigstellungstermin erfolgen, BNetzA soll bei stagnierenden Projekten Kapazität entziehen



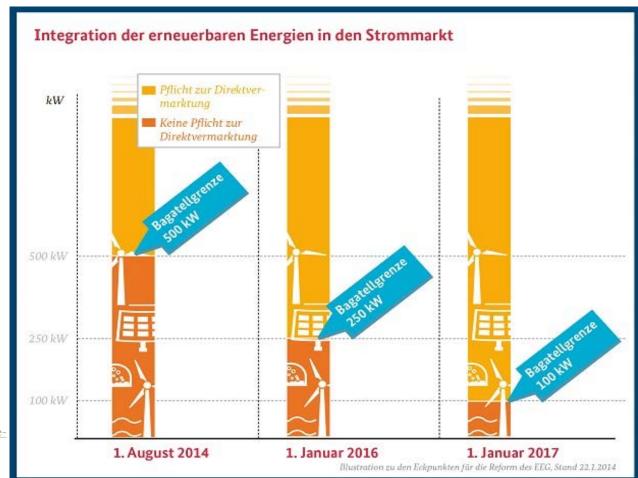
# 2. EEG 2014 im Überblick

# - Marktintegration -

- Systemwechsel:
   Direktvermarktung wird verpflichtend für Neuanlagen
- Managementprämie entfällt, Vermarktungskosten werden in Vergütung mit 0,4 ct/kWh bei Wind und PV und mit 0,2 ct/kWh bei übrigen Energieträgern berücksichtigt

Quelle Graphik: BMWi

 $\frac{http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-reform, did=616842.html}{}$ 





# 2. EEG 2014 im Überblick- Direktvermarktung -

### Direktvermarktung

• Direktvermarktung verpflichtend, aber erst ab Überschreiten gewisser Bagatellgrenzen. Diese werden künftig weiter abgesenkt:



 Für Bestandsanlagen bleibt die Direktvermarktung wie bisher optional, sie wird jedoch ab 1. Januar 2015 an die Fernsteuerbarkeit der Anlagen geknüpft

# 2. EEG 2014 im Überblick- Grünstromprivileg -

### Grünstromprivileg

- Bisheriges "Grünstromprivileg" § 39 EEG 2012 wird abgeschafft
- Erlaubte bisher eine Verringerung der EEG-Umlage, wenn gelieferter Strom an Letztverbraucher aus Erneuerbarer Energie gewisse Prozentanteile überstieg
- Streichung des Grünstromprivilegs hat rechtliche und ökonomische Gründe:
  - EU-Kommission hatte europarechtliche Bedenken, da Grünstromprivileg nur griff, wenn EE-Strom von heimischen Grünstromproduzenten erworben wurde
  - Grünstromprivileg ist teuer als Direktvermarktung
- Verordnungsermächtigung zur (europarechtskonformen) Wiedereinführung



# EEG im Überblick - Eigenversorgung -

| Eigenversorger  | Belastung von Neuanlagen  | §§ EEG                               |
|---|---|--------------------------------------|
| Grundsatz   | 40 % (ab 2017)/35 % (ab 2016)/30% (ab 1.8.2014)                                 | § 61 Abs. 1                          |
| Industrieunternehmen  | 15 % der Umlage   | 58 Abs. 6 Nr. 2                      |
| Gewerbe, Handel,<br>Dienstleistungen,<br>Privathaushalte  | 4050% der Umlage für EE- oder<br>hocheffiziente KWK-Anlagen, im<br>Übrigen 100% | 5861 Abs. 6 Nr. 1                    |
| Kleinanlagen  | Keine (bis 10 kW/Anlage und 10 MW pro Jahr/20 Jahre)                            | 61 <del>58</del> Abs. 2 <del>5</del> |
| Kraftwerkseigenverbrauch,<br>Insellagen, vollständige<br>Versorgung aus EE-Anlagen<br>ohne Inanspruchnahme von<br>Förderung | keine   | 6158 Abs. 2<br>Nr. 1 - 3 - 5         |
| Page 42 Dind X Dind   |   |                                      |

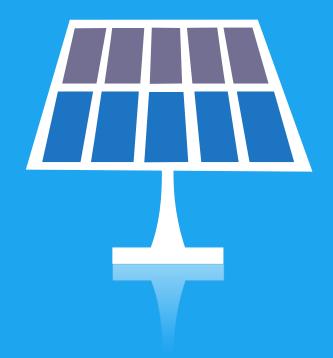
# 2. EEG 2014 im Überblick

Gesetzgebungsverfahren

Hintergrund der Reform

Wesentliche Inhalte

Übergangsregelungen



# 2. EEG 2014 im Überblick- Übergangsregelungen -

- Grundsatz: EEG 2014 anwendbar für Neu- und Altanlagen (anders als EEG 2012)
- Aber: Umfangreiche Übergangsbestimmungen in den §§ 10096 ff. EEG 2014, gibt Bestandsanlagen umfassenden Bestandsschutz:
  - Fördervoraussetzungen
  - Förderhöhe
  - optionale Direktvermarktung
     richten sich für Bestandanlagen nach derzeitiger Rechtslage



# 2. EEG 2014 im Überblick- Übergangsregelungen -

- Eigenversorgung: keine Zahlungspflicht bei
  - Bestehende Eigenversorgungsanlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 genutzt worden sind
  - Bei Ersatzinvestitionen (Erneuerung oder Erweiterung um bis 30%)
  - Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind und vor dem 1. Januar 2015 erstmals in Betrieb gehen



### Nationaler/föderaler Änderungsbedarf

- Änderungen wegen weiter Energiewendeagenda der Bundesregierung
- Änderungen wegen unbefriedigter Wünsche von Bundesländern
  - Einzelthemen werden möglicherweise zurückgestellt, um angesichts der Sommerpause Inkrafttreten zum 1. August nicht unmöglich zu machen

### Europäische Bewertung der Förderung erneuerbarer Energie im Umbruch

- Kommission
  - Ergebnis Prüfung EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen / Prüfung der Netzentgeltbefreiung durch die Europäische Kommission
  - Forderung Befreiung Importstrom
  - Gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf in Einzelpunkten

### Europäische Bewertung der Förderung erneuerbarer Energie im Umbruch

- EuG
  - Weiterer Verlauf Prüfung Beihilfeverfahren gegen Deutschland
- EuGH
  - Vent de Colère EuGH (Rs. C-262/12), EuGH vom 19. Dezember 2013: bloße Tatsache, dass nicht der Staat, sondern die Stromkunden die Beihilfe finanzieren, an deren Einordnung als Beihilfe nichts ändert
  - Essent Belgium EuGH (Rs. C-204/12 bis C-208/12) mit kritischer Stellungnahme des Generalanwalts Ives Bot



#### Alands Vindkraft EuGH (Rs. C-573/12) vom 1. Juli 2014

- Ålands Vindkraft AB ./. Energimyndigheten
- Schwedische Stromzertifizierungsregelung, die Stromlieferanten und bestimmte Stromverbraucher verpflichtet, zum Nachweise der Nutzung erneuerbaren Stroms Zertifikate zu kaufen, die einem bestimmten Anteil ihres Verkaufs bzw. Verbrauchs entsprechen. Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erhalten dadurch zusätzliche Einnahmen.

#### Alands Vindkraft EuGH (Rs. C-573/12) vom 1. Juli 2014

- Förderung nur von Erzeugern, die geografisch im Hoheitsgebiet des Staates belegen sind, nach Art. 2 Buchst. k und Art. 3 Abs. 3 Richtlinie 2009/28/EG zulässig?
- Ist die Regelung nach Art. 34 AEUV eine zulässige mengenmäßige Einfuhrbeschränkung oder eine Maßnahme gleicher Wirkung?
- Große Frage bis gestern!



#### Alands Vindkraft EuGH (Rs. C-573/12) vom 1. Juli 2014

- Erneuerbare Energien Richtlinie keine Verpflichtung, die Förderung nach dieser Regelung auf den im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erzeugten grünen Strom zu erstrecken.
- Schwedisches Zertifikatemodell ist Beschränkung des freien Warenverkehrs
- Beschränkung ist durch das im Allgemeininteresse liegende Ziel gerechtfertigt, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, um die Umwelt zu schützen und die Klimaänderungen zu bekämpfen
- Schwedische F\u00f6rderregelung steht daher mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs im Einklang
- Folge: Insoweit auch kein Problem bei EEG 2014!

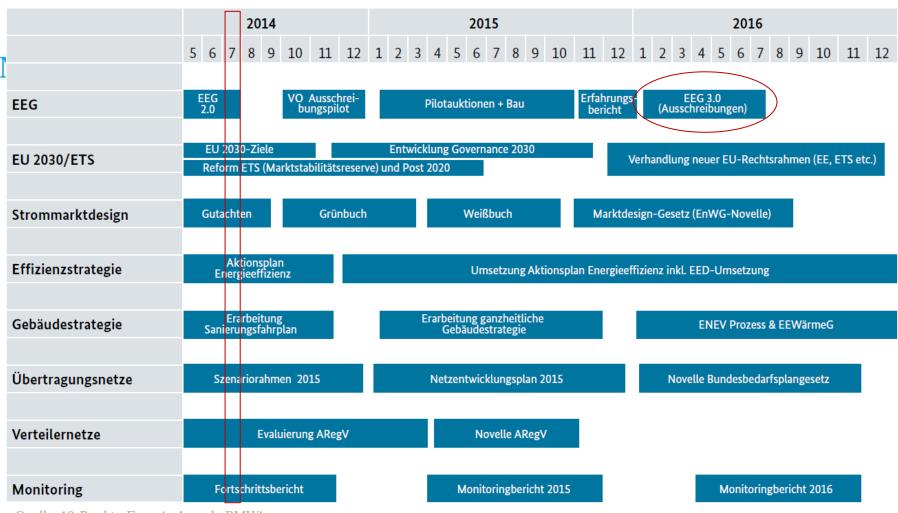


### Nach der Änderung ist vor der Änderung

- 2.1 oder 3.0?
  - Hängt kurzfristig insbesondere von weiterer europarechtlicher Entwicklung ab
  - Mittelfristig werden insbesondere Versorgungssicherheit, Kostenentwicklung und politischer Wille relevant bleiben
    - Auswirkung Änderungswünsche Bundesrat?
  - Einbindung in weitere deutsche und europäische Energiewendegesetzgebung
  - Daher: wohl 2.1 und 3.0



#### Wichtigste Projekte Energiewende



Quelle: 10-Punkte-Energie-Agenda BMWi





4. | Investitionen & Finanzierungen

## 4. Investitionen & Finanzierungen

#### **Grundsatz: Vertrauensschutz**

- EEG 2.0 enthält umfangreiche Regelungen, die Investitionen/Bestandsanlagen ausnehmen
- Aber: Ausnahmen/Einschränkungen, deren Auswirkungen für einzelne Fälle zu prüfen sind
  - Auch für konventionelle Erzeugung, soweit Wirtschaftlichkeit von (Befreiung von der) EEG-Umlage abhängt!
  - Besondere Ausgleichsregelung energieintensive Unternehmen
  - Zusatzbelastungen für Bestandsanlagen?
- Kostendynamik langfristig im Griff? Oder bald neuer Druck auf Bestandsanlagenvergütung bei weiter steigender EEG-Umlage?
  - In Deutschland und anderswo/Beispiel Spanien



## 4. Investitionen & Finanzierungen

#### **Grundsatz: Vertrauensschutz**

- EEG 2.0 enthält umfangreiche Regelungen, die Investitionen/Bestandsanlagen ausnehmen
- Aber: Ausnahmen/Einschränkungen, deren Auswirkungen für einzelne Fälle zu prüfen sind
  - Auch für konventionelle Erzeugung, soweit Wirtschaftlichkeit von (Befreiung von der) EEG-Umlage abhängt!
  - Besondere Ausgleichsregelung energieintensive Unternehmen
  - Zusatzbelastungen für Bestandsanlagen?
- Kostendynamik langfristig im Griff? Oder bald neuer Druck auf Bestandsanlagenvergütung bei weiter steigender EEG-Umlage?
  - In Deutschland und anderswo/Beispiel Spanien



## 4. Investitionen & Finanzierungen

#### Herausforderung: Finanzierung EEG 2.0

- Finanzierung Eckdaten Neuanlagen, z.B.
  - Kombination Vorlaufzeiten/Vergütungsanpassung, insbesondere für Wind Onshore
  - Kapazitätsentzug Offshore
- EU-Öffnungsklausel: mindestens 5% der jährlich neu installierten Leistung soll europaweit ausgeschrieben werden
- Ende bestehendes Förderregime wegen Alands Vindkraft?
- Geringe Halbwertzeit des geltenden Rahmens/vertragliche Absicherung erforderlich
- Schnelles Nachdenken erforderlich!





5. Stellungnahmen aus der Industrie

Christian Banzer Investment Manager

**Prime Capital AG** 

Bockenheimer Landstr. 51-53 / 60325 Frankfurt am Main 2 Eaton Gate / London SW1W 9BJ



Heinrich Bettelhäuser Vorsitzender des Vorstandes

WV Energie AG

Kennedyallee 89 60596 Frankfurt am Main





# 6. Diskussion

# 6. Diskussion – Fragen – Anregungen



## Vielen Dank & Bird & Bird

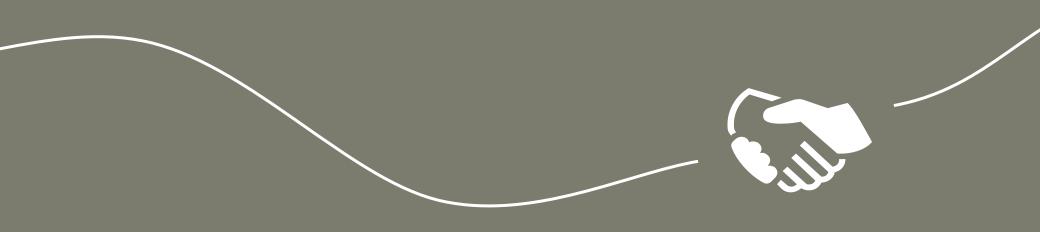
Dr. Matthias Lang Carl-Theodor-Straße 6 40213 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 2005 6293

E-Mail: matthias.lang@twobirds.com

www.germanenergyblog.de





## 7. Back-up

Bird & Bird Energie Team
EEG 2014 - Wesentliche Inhalte
Pflicht zur Direktvermarktung & Ausschreibungsmodell
Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen



# Back-up 7.1 Energie Team

# 7.1 Bird & Bird - Fakten -

#### **National**

- Büros in Deutschland in den Wirtschaftszentren Frankfurt, München, Düsseldorf und Hamburg
- 48 Partner, mehr als 200 Anwälte
- Anerkannte Spezialisten in diversen Rechtsgebieten
- Stetiges Wachstum seit Eröffnung des ersten Kanzleistandortes in Deutschland

#### **International**

- Eine der führenden internationalen Anwaltssozietäten
- Mehr als 220 Partner, mehr als 1.100 Anwälte
- 26 Standorte weltweit in 17 Ländern
- Beratung von KMU bis hin zu multinationalen "Global Playern" und Institutionen
- Full-Service-Anwaltssozietät mit klar unternehmerischer Ausrichtung
- Weltweit umfassende Beratung in allen Rechtsgebieten mit Spezialisierung auf innovative und technologisch fortschrittliche Wirtschaftssektoren und Unternehmen



# 7.1 Bird & Bird Mehrwert: effiziente Zielerreichung

**Passgenaue Teamauswahl** ein Partner als Ansprechauf nationaler und partner für den Mandanten/die Transaktion internationaler Ebene Team **Focus Profunde Rechts- und** Bird & Birds maßge-**Branchenerfahrung** schneiderte Strategien und Lösungen sind so ..Client first" sichern den **Erfahrung** wirtschaftlichen Erfolg einzigartig wie unsere Mandanten Erkennen. Verstehen und Frühzeitige Wahrnehmung Lösung von (plötzlich) "Get it donevon Branchen- und auftretenden **Commercial** Branchen-Industrietrends sowie Herausforderungen zur **Know How Awareness** Kultur" proaktive Beratung erfolgreichen Erreichung des wirtschaftlichen Ziels die Expertenteams des Bird & Bird-Netzwerkes **Erfolgreiches Management** als engagierte Dienstleister komplexer zeitkritischer **Facilitating** Service liefern klare, prägnante und Aufgabenstellungen marktorientierte Beratung Bird & Bird teilt Wissen Bird & Bird entwickelt i.R.v. Umsetzungsbezunehmend Lösungen für **Knowledge** treuung, Schulungen und **Solutions** standardisierte Prozesse (z.B. **Sharing** Mandantenseminaren **Outsourcing Solutions Lab©**, **Contract Audit und Vertragsmanagement)** 

### 7.1 Bird & Bird

## - Mehrwert: integrativer Beratungsansatz -

Bird & Bird verfügt über zahlreiche Experten mit intimer Branchenkenntnis und profundem Hintergrundwissen. So stellen wir sicher, dass unsere Mandanten stets von Menschen betreut werden, die ihr Geschäft kennen und verstehen häufig setzen wir dabei allgemein anerkannte Branchenstandards



Bird & Bird praktiziert practice group- und standortübergreifend im Rahmen eines internationalen Netzwerkes. Ressourcenstärke, von der unsere Mandanten profitieren (auch möglich als "one stop shopping" im Rahmen von "multi country arrangements") Bird & Bird verfügt in jedem Rechtsgebiet über Spezialisten, die nicht nur von unseren Mandanten, sondern auch von anderen Fachleuten sehr geschätzt werden. Hierdurch ist Expertenwissen auch in komplexen zeitkritischen Situationen sofort für unsere Mandanten verfügbar

Kosten-, Ressourcen-, Zeit-Effizienz!

# 7.1 Bird & Bird - Full Service Sektorfokus

## **Automotive Electronics Energie- und Versorgungswirtschaft** Finanzdienstleistungen **Food & Beverage** Gesundheitswesen Informationstechnologie **Life Sciences** Luftfahrt Medien Raumfahrt, Sicherheit & Verteidigung **Sport**

**Telekommunikation** 

#### **Praxisbereiche**

- Arbeitsrecht
- Außenwirtschaftsrecht
- Banking & Finance
- Commercial
- Datenschutz
- EU- & Kartellrecht
- Franchising
- Gesellschaftsrecht / M&A
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handel und Zölle
- Immobilienrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Outsourcing
- Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
- Restrukturierung & Insolvenzrecht
- Steuerrecht
- Streitbeilegung
- Vergabe- & Regulierungsrecht



### 7.1 Bird & Bird

## - Energie- und Versorgungswirtschaft -

Bird & Bird berät zu allen energierechtlichen Fragestellungen und Themen entlang der Wertschöpfungskette.



- Mit unserer Expertise beraten wir umfassend zu rechtlichen Fragen der Regulierung
- Wir begleiten darüber hinaus Energieinfrastrukturprojekte beginnend mit der Planung im Hinblick auf Genehmigungs- und Regulierungsfragen, bis hin zur Beantragung von Fördermitteln und Durchführung der Verträge
- Unsere Anwälte sind in ihren Fachgebieten anerkannte Experten. Sie publizieren regelmäßig in Fachzeitschrift und in Online-Medien, halten Vorträge und Schulungen



### 7.1 Bird & Bird

## - Energie- und Versorgungswirtschaft -

#### Energie- und Versorgungswirtschaft

Energieversorgungsunternehmen Erzeugung, Transport, Vertrieb

Stadtwerke

Betreiber von EE-Anlagen Windparks, Solaranlagen, Biomasse

Energiedienstleister

Banken

Private Equity / Infrastrukturfonds

Projektfinanzierer

Gebietskörperschaften

Bund, Länder, Kreise, Gemeinden

Hersteller- und Zulieferindustrie

Projekt- / Verfahrensentwickler

Systemintegratoren

Anlagen- und Leitungsbau Konzessionen

Netzzugang / Netzanschluss

Netzentgelte / Anreizregulierung

**Unbundling / Entflechtung** 

**Erneuerbare Energien** 

Smart Grid / Smart Metering

Elektromobilität

Energiespeicherung

**Carbon Capture & Storage** 

CO2-Zertifikate / Emissionshandel

Energiehandel

**Green IT** 

Privatisierung / Rekommunalisierung

Wasserversorgung

Netzausbau

#### Unsere Leistungen

Öffentliches Wirtschaftsrecht Energieregulierung, Vergaberecht, Umwelt-/Planungsrecht

Kommunalrecht

Vertragsrecht

Engineering-Procurement-Construction-Verträge (EPC) / Generalunternehmer-Verträge (GU), Projektverträge, IT und Telekommunikation, Handel und Vertrieb, AGB

Gesellschaftsrecht / M&A / Finance

Steuerrecht

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Arbeitsrecht/Outsourcing

**Datenschutzrecht** 

 $IP\ /\ Gewerblicher\ Rechtsschutz$ 

Urheber-, Marken- und Patentrecht

Schieds- & Gerichtsverfahren, Mediation



### Dr. Matthias Lang Partner



Wettbewerber loben ihn als "erfahren, ruhig und kenntnisreich" JUVE Handbuch 2011/2012

Nennung für Deutschland The International Who's Who of Energy Lawyers 2013 Dr. Matthias Lang ist Partner in der Internationalen Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft im Düsseldorfer Büro von Bird & Bird. Er gehört der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht an.

Er berät deutsche und internationale Mandanten insbesondere in den Bereichen Energie-, Regulierungs- und Umweltrecht sowie im sonstigen öffentlichen Wirtschaftsrecht. Er hat zusätzliche Expertise im Gesellschaftsrecht sowie im weiteren Verwaltungsrecht, Europarecht, öffentlichen Baurecht sowie in Normungsverfahren.

Herr Dr. Lang berät bei Infrastrukturprojekten wie konventioneller sowie erneuerbarer Energieerzeugung und begleitet Planfeststellungs- und andere Genehmigungsverfahren für Kraftwerke, Höchstspannungsleitungen und andere Energie- und Industrieanlagen. Er hat an diversen Transaktionen in regulierten Industrien mitgewirkt, einschließlich Energie, Gesundheit und Wasser. Er begleitet Verfahren vor der Bundesnetzagentur und vertritt Mandanten vor deutschen und europäischen Gerichten sowie bei Schiedsgerichtsverfahren. Mit seinem Team berät er überdies zur Umsetzung europäischen Rechts, etwa zur ROHS oder dem Dritten Binnenmarktpaket.

Herr Dr. Lang publiziert regelmäßig in verschiedenen Büchern und Zeitschriften sowie in Online-Medien. Im Berliner Kommentar zum Energierecht kommentiert er das Energieanlagenrecht. Im Beck'schen Online-Kommentar GmbHG ist er für das internationale Gesellschaftsrecht zuständig. Weitere aktuelle Veröffentlichungen betreffen erneuerbare Energien, Aufklärungs- und Informationspflichten bei der Veräußerung von Altlastengrundstücken, Beihilfen in der Steinkohleindustrie, das Genehmigungsregime von HGÜ-Leitungen sowie Netzausbau und Umweltschutz. Überdies schreibt er regelmäßig Beiträge im German Energy Blog und spricht auf nationalen und internationalen Seminaren und Konferenzen.

### Manfred Ungemach Partner



"Führender Name im Energiewirtschaftsrecht" JUVE Handbuch 2011/2012

"Führende Persönlichkeit, Energie, Ranggruppe 1" "Nach Einschätzung seiner Kollegen gehört er 'offensichtlich zu den führenden Köpfen für Energiethemen in Deutschland' " Chambers Europe 2012

"Einer der herausragenden Praktiker in Deutschland" Guide to the World's Leading Energy Attorneys, 9th Edition,

20 Bird &Bird LLPP0 4 74

Manfred Ungemach ist Partner in unserem Düsseldorfer Büro und Mitglied der Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft.

Seit Beginn seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt im Jahre 1993 konzentriert er sich auf den Energiesektor. Er gehört seit Jahren zu den führenden deutschen Energieanwälten.

Mandanten schätzen bei ihm die Kombination rechtlicher Expertise mit seiner profunden Kenntnis der wirtschaftlichen, technischen und strategischen Aspekte des Energiesektors. Er deckt dabei in der Elektrizitäts- und Wärmeversorgung alle Wertschöpfungsstufen ab, im Bereich der Gasversorgung ist er umfassend mid- und downstream einschließlich der Importstufe tätig.

Besondere Erfahrungen hat er in den Bereichen Regulierung der Energiewirtschaft, Energievertragsrecht und Energiehandel sowie europäisches und deutsches Energiekartellrecht. Er ist überwiegend beratend tätig, vertritt Mandanten aber auch vor Gerichten, Regulierungs- und Kartellbehörden sowie in Schiedsgerichtverfahren. Er hat zahlreiche Energieprojekte, wie Kraftwerke, Gaspipelines und Speicher, sowie viele Transaktionen im Energiesektor begleitet.

Zu seinen Mandanten zählen bedeutende in- und ausländische Unternehmen der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sowie Wärmeversorgung, Investoren mit dem Fokus auf die Energiebranche und Energieanlagen sowie große Energieverbraucher.

Manfred Ungemach tritt oft auf wichtigen deutschen und internationalen Branchenkonferenzen als Redner auf und publiziert regelmäßig in einschlägigen Zeitschriften.



### Johannes Kindler Of Counsel



Vor seinem Eintritt bei Bird & Bird hat Johannes Kindler für die Bundesnetzagentur, insbesondere in den Bereichen Industrie- und Energiepolitik, Investitionsfinanzierung und Wettbewerb gearbeitet.

Nach sieben Jahren im Bundesministerium für Wirtschaft arbeitete Johannes Kindler von Ende 1985 bis Anfang 2007 für die Bundeskanzler Helmut Kohl, Gerhard Schröder und Angela Merkel. Er leitete dort den Bereich Industrie-, Energie-, Telekommunikations- und Postpolitik, Außenwirtschaft und Finanzmärkte.

Von 2007 bis Januar 2012 war Johannes Kindler Vizepräsident der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahnen. Während dieser Zeit war er außerdem Vizepräsident des Rats der europäischen Regulierung (CEER) und seit 2009 "Member of the Board" von ACER, der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierer.

Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit gehörte die konsequente Ausrichtung der Energieregulierung auf die nationale energie- und klimapolitischen Ziele sowie die Verhandlungen zum Dritten Europäischen Binnenmarktpaket und dessen Umsetzung. Besonderes Gewicht in diesem Zusammenhang hat Johannes Kindler auf die Entwicklung attraktiver Rahmenbedingung für Investitionen von nationaler und europäischer Bedeutung gelegt. Als Leiter einer europäischen Arbeitsgruppe für Finanzfragen im Energiebereich hat sich Johannes Kindler intensiv mit grundlegenden Fragen der Entwicklung des Handels von Strom- und Gas, der Verknüpfung der nationalen Märkte ("Market Coupling"), der Verbesserung der Marktintegrität ("REMIT"), der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug, der Finanzierung des Europäischen Energieinfrastrukturprogramms sowie nationaler Infrastrukturen befasst.

Johannes Kindler kennt die deutschen und europäischen Probleme im Energiebereich aus erster Hand. Bei der Beratung von Marktteilnehmern, Investoren und öffentlichen Institutionen legt er großen Wert auf einen gesamtheitlichen Ansatz, d.h. die Verknüpfung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Aspekte.

Johannes Kindler hat Rechtswissenschaft in Freiburg sowie Verwaltung an der Ecole Natinonale d'Administration (ENA) in Paris studiert. Er spricht fließend Englisch und Französisch.

### Dr. Wolf-Rainer Bentzien Of Counsel



"brings invaluable industry expertise to the table"

**Chambers Europe 2013** 

Rechtsanwalt Dr. Wolf-Rainer Bentzien berät als Of Counsel im Rahmen von Bird & Bird vorwiegend auf dem Energiesektor. Er verfügt über Jahrzehnte lange Erfahrungen auf diesem Gebiet. Bis zu seiner Pensionierung als Chefjurist und Direktor der E.ON Ruhrgas AG Ende 2006 war er seit 1974 insbesondere in der Gaswirtschaft auf verschiedensten Gebieten sowohl rechtlich als auch kommerziell tätig.

Dr. Bentzien betreute viele Jahre bei E.ON Ruhrgas AG die Rechtsfragen des Erdgas-Einkaufs einschließlich der großen Erdgas-Importverträge und des Erdgas-Transports sowohl national als auch international sowie große internationale Schiedsverfahren. Von 1989 bis 1998 leitete er als Prokurist der E.ON Ruhrgas AG deren Bereich Beteiligungen und erwarb dabei großes juristisches und kommerzielles Know-how auf dem M&A—Sektor. 1992 legte er vor dem Wirtschaftsministerium und der Wirtschaftsprüferkammer NRW das Staatsexamen als vereidigter Buchprüfer ab.

In der Zeit von 1980 bis 1987 leitete Dr. Bentzien den Bereich Einkauf Flüssigerdgas (LNG) sowie den Bereich Erdgas-Einkauf Nordseegas-Lieferungen im Erdgas-Einkaufsressort der E.ON Ruhrgas AG.

Dr. Bentzien bewährte sich auch als internationaler Energiejurist im Rahmen der International Bar Association. Von 1994 bis 1996 war er Chairman der Section on Energy in Natural Ressources Law und wirkte seitdem viele Jahre als Mitglied des Council und des Nomination Committee der IBA. In 2005 ernannte ihn der Council zum Honorary Life Member der Association.

Dr. Bentzien studierte Rechts- und Staatswissenschaften sowie Slawistik an der Georg-August-Universität in Göttingen und promovierte am dortigen Institut für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht mit einer Arbeit über Atomhaftungsrecht im Anschluss an eine Stage bei der EURATOM in Brüssel.

### Stefanie Blasberg Associate



Stefanie Blasberg ist Senior Associate in der Internationalen Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft im Düsseldorfer Büro von Bird & Bird. Sie gehört der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht an.

Sie berät nationale und internationale Mandanten insbesondere in den Bereichen Energie-, Regulierungs- und Umweltrecht sowie im sonstigen öffentlichen Wirtschaftsrecht. Sie hat zusätzliche Expertise im Gesellschaftsrecht sowie im weiteren Verwaltungsrecht, Europarecht sowie in Normungsverfahren.

Frau Blasberg berät zu allen Fragestellungen entlang der Wertschöpfungskette von der Erzeugung über den Transport und Handel bis hin zum Energievertrieb. Sie verfügt zudem über einschlägige Erfahrung zu europäischen und nationalen Aspekten der Regulierung, zu Netzkonzessionen, Netzzugang, Netzanschluss und Netzentgelt.

Darüber hinaus berät sie bei Infrastrukturprojekten wie konventioneller sowie erneuerbarer Energieerzeugung und begleitet Planfeststellungs- und andere Genehmigungsverfahren für Kraftwerke, Höchstspannungsleitungen und andere Energie- und Industrieanlagen. Sie begleitet Verfahren vor der Bundesnetzagentur und vertritt Mandanten vor deutschen und europäischen Gerichten sowie bei Schiedsgerichtsverfahren.

Bevor sie 2011 zu Bird & Bird wechselte, konnte sie als Rechtsanwältin zwei Jahre Erfahrungen im Energierecht in einer internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft sammeln.

# Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
  - Vergütung
  - Kapazität



# 6.2.1 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Gesetzgebungsverfahren -

### Koalitionsvertrag

- Auf 15 Seiten (von 179) wird Energie-Agenda dargestellt
- Reform des EEG nur eins von zahlreichen energiepolitischen Themen der Koalition:
  - Energiewende und Klimaschutz
  - Energieeffizienz
  - Ausbau der erneuerbaren Energien
  - Strommarktdesign

- Ausstieg aus der Kernenergie
- Strommarktdesign
- Speicher
- Netze
- Fracking
- Reform des EEG



# 6.2.1 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Gesetzgebungsverfahren -

### Koalitionsvertrag

- Verbindliche Festlegung von Ausbaukorridoren
- Beschränkung des Ausbaus auf kostengünstige Technologien
- Abbau bestehender Überförderungen, Streichung von Boni, durchgehend degressive Ausgestaltung der Förderung
- Ab 2017 Ermittlung der Förderhöhe über Ausschreibungen
- Einführung verpflichtender Direktvermarktung zur besseren Marktintegration erneuerbarer Energien
- Angemessene Beteiligung aller Stromverbraucher an den Kosten ohne Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie
- Europarechtskonforme Ausgestaltung der EEG-Novelle
- Deutliche Vereinfachung des EEG



## 2. EEG 2014 im Überblick

## - Gesetzgebungsverfahren -

### Eckpunktepapier vom 22. Januar 2014

 Politische Einigung in Meseberg auf die wesentlichen Punkte einer Reform, Konkretisiert die Vorgaben des Koalitionsvertrages

### Kabinettsbeschluss vom 8. April 2014

- Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts
- Enthielt noch keine Vorschriften zu stromintensiven Unternehmen (§§ 60 EEG ff. fehlen)

#### Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2014

- Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung f\u00fcr stromkosten- und handelsintensive Unternehmen
- Ergänzt bisherigen Entwurf um die fehlenden Bestimmungen, basierend auf Beschluss der EU Kommission zu Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vom 9. April 2014



## 2. EEG 2014 im Überblick

## - Gesetzgebungsverfahren -

- 1. Beratung im Bundesrat beider Gesetzentwürfe am 23. Mai 2014
- Umfangreiche Stellungnahme des federführenden Wirtschaftsausschusses, Ausschuss für Agrarpolitik, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, und Verkehrsausschuss zum
  - EEG-Entwurf (77 Seiten mit knapp 100 Änderungen und Empfehlungen)
  - zur besonderen Ausgleichsregelung (19 Seiten mit 29 Änderungen und Empfehlungen)
- u.a sollten:
  - Förder- und Bagatellgrenzen erweitert werden
  - Kürzungen zurückgenommen
  - Fristen verlängert werden



# 2. EEG 2014 im Überblick- Gesetzgebungsverfahren -

### 1. Beratung im Bundesrat am 23. Mai 2014

- Bedenken gegen verpflichtendes Ausschreibungsverfahren
- Jährliche Anpassung der Degression anstelle der vierteljährlichen Anpassung bei Biomasse und Wind Onshore
- Flexibilisierung der Degression der Förderungen für Biomasse, Wind Onshore, Photovaltaik
- Ausweitung des Ausbaupfades für Biomasse von 100 MW/Jahr auf 200 bzw. 300 MW/Jahr, oder abstellen auf Nettoausbau
- Verringerung der EEG-Umlage für Schienenbahnen
- Niedersachen: Fordert Möglichkeit der Erdverkabelung auch außerhalb der Pilotprojekte



## 2. EEG 2014 im Überblick

## - Gesetzgebungsverfahren -

#### Beschlüsse im Bundesrat zu beiden Gesetzentwürfe am 23. Mai 2014

- Beschluss zu 23 Punkten des EEG, u.a.:
  - Grundsätzliche Kritik am verpflichtenden Auktionsverfahren
  - Verkürzung der Reaktionsdauer bei PV-Vergütung von 12 auf 3 Monate
  - Förder- und Bagatellgrenzen erweitern
- Beschluss zu 10 Punkten der besonderen Ausgleichsregelung, u.a.:
  - Kompensation der erhöhten Umlagebeteiligung für Schienenbahnen

### Gegenäußerung der Bundesregierung vom 28. Mai 2014

- Zum EEG
  - Annahme einiger weniger Änderungen bzw. Ankündigung einer Prüfung, aber Ablehnung der Mehrzahl der Änderungsvorschläge
- Zur besonderen Ausgleichsregelung
  - Zustimmung zu einer Änderung und Prüfung eines Änderungsvorschlags



# Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
  - Vergütung
  - Kapazität



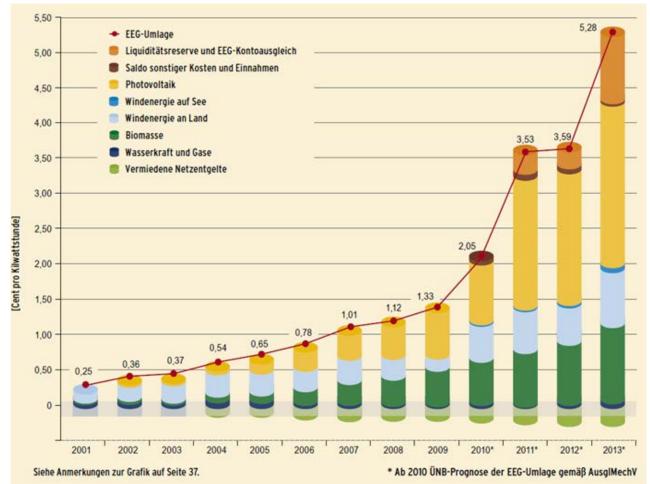
# 6.2.2 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Hintergrund der Reform -

"Saldo sonstiger Kosten und Einnahmen":

Einnahmen durch den privilegierten
Letztverbrauch, die Kosten des Grünstromprivilegs sowie die Ausgaben der ÜnB für Profilserviceaufwand, Börsenzulassung, Handelsanbindung und Zinskosten

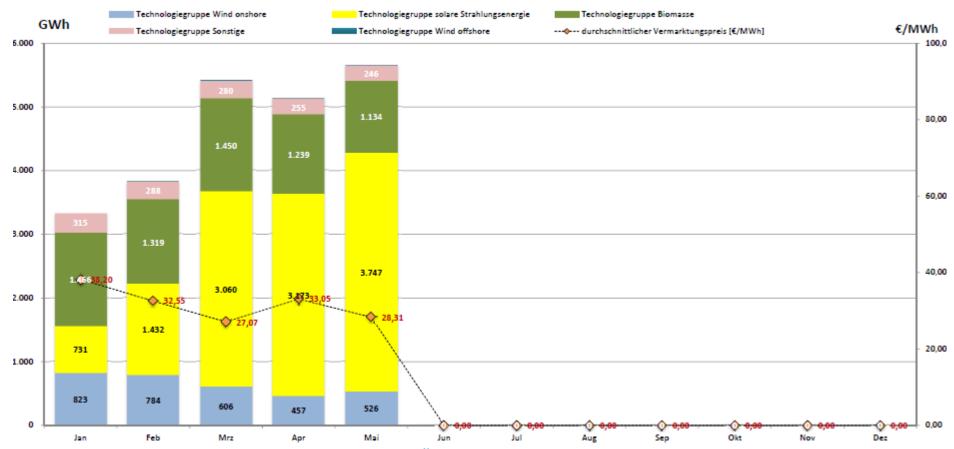
#### **Quelle: BMU**

http://www.erneuerbareenergien.de/fileadmin/Daten\_EE/Dok umente\_PDFs\_/ee\_in\_zahlen\_bf.pd



# 6.2.2 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Hintergrund der Reform -

#### **EEG-Vermarktungsmengen**



Quelle: http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Konten-Übersicht.htm



### 6.2.2 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte

### Aktuelle Daten zu den Einnahmen- und Ausgabenpositionen für 2013

| Einnahmen [€] im jeweiligen Monat in 2013   |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                   |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|
|   | Jan              | Feb              | Mrz              | Apr              | Mai              | Jun              | Jul              | Aug              | Sep              | Okt              | Nov              | Dez              | Gesamtjahr        |
| Einnahmenpositionen gemäß § 3 Abs. 3 AusgiMechV   |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                   |
| 1. Einnahmen aus vortäg.+untertäg. Vermarktung nach § 2   | 145.689.928,98   | 142.980.235,20   | 166.050.312,05   | 216.078.627,01   | 192.369.801,35   | 178.361.672,24   | 255.092.940,97   | 222.982.224,94   | 153.811.874,98   | 160.893.410,76   | 115.639.030,57   | 111.439.893,69   | 2.061.389.952,74  |
| davon Einnahmen day-ahead   | 145.689.928,98   | 142.980.235,20   | 166.050.312,05   | 216.078.627,01   | 192.369.801,35   | 178.361.672,24   | 255.092.940,97   | 222.982.224,94   | 153.811.874,98   | 160.893.410,76   | 115.639.030,57   | 111.439.893,69   | 2.061.389.952,74  |
| davon Einnahmen Intraday  | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00              |
| Einnahmen aus Zahlungen der EEG-Umlage  | 1.207.247.886,97 | 1.810.855.276,49 | 1.750.425.330,56 | 1.779.560.317,25 | 1.646.515.322,12 | 1.596.633.865,45 | 1.550.536.990,58 | 1.568.817.098,27 | 1.566.928.841,41 | 1.560.651.556,16 | 1.646.561.694,93 | 1.641.571.312,83 | 19.326.305.493,02 |
| davon Antell Liquiditätsreserve 1)  | 33.273.257,46    | 143.440.876,55   | 138.654.119,42   | 140.961.950,47   | 130.423.233,78   | 125.472.040,13   | 122.820.629,54   | 124.258.527,45   | 124.119.055,47   | 123.521.821,20   | 130.425.907,05   | 130.031.610,53   |                   |
| 2a. Einnahmen nach § 35 (2) EEG   | 10.737.595,60    | 9.142.539,81     | 8.399.026,20     | 9.423.985,38     | 14.789.505,23    | 18.986.452,36    | 19.406.809,04    | 26.388.037,00    | 17.984.618,54    | 16.480.888,42    | 14.774.614,78    | 13.180.809,26    | 179.694.881,62    |
| 3. Einnahmen aus Zinsen nach § 3 (5) Satz 2   | 9.171,20         | 11.196,64        | 32.567,25        | 30.798,44        | 25.605,20        | 29.488,13        | 20.096,32        | 39.217,83        | 28.725,63        | 36.833,26        | 11.451,98        | 13.357,64        | 288.509,52        |
| Einnahmen aus Abrechnung EEG-BK   | 380.316,32       | 2.084.459,15     | 708.561,15       | 245.247,03       | 434.036,49       | 5,57             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 23,74            | 28.079,23        | 81.719,94        | 3.962.448,62      |
| <ol> <li>Einnahmen entspr. § 35 (4) + § 38 EEG, § 3 (6) MechV</li> </ol>                        | -1.140.815,69    | 4.270.387,14     | 13.176.255,58    | -1.690.750,96    | 4.726.370,85     | 2.807.530,58     | 6.441.027,33     | 1.982.404,56     | 218.679.377,38   | 17.362.971,17    | 2.965.806,34     | 2.497.417,29     | 272.077.981,57    |
| Einnahmenpositionen gemäß § 6 Abs. 3 AusgiMechAV  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00              |
| 1a. Einnahmen aus Zinsen, wenn tats. Zins höher als Solizins                                    | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00              |
| Differenzbeträge EEG-Umlage (§ 6 Abs. 3)  | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00              |
| Gesamt [€]  | 1.362.924.083,38 | 1.969.344.094,43 | 1.938.792.052,79 | 2.003.648.224,15 | 1.858.860.641,24 | 1.796.819.014,33 | 1.831.497.864,24 | 1.820.208.982,60 | 1.957.433.437,94 | 1.755.425.683,51 | 1.779.980.677,83 | 1.768.784.510,65 | 21.843.719.267,09 |
| Ausgaben [€] im jeweiligen Monat in 2013  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                   |
|   | Jan              | Feb              | Mrz              | Apr              | Mal              | Jun              | Jul              | Aug              | Sept             | Okt              | Nov              | Dez              | Gesamtjahr        |
| Ausgabenpositionen gemäß § 3 Abs. 4 AusgiMechV  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                   |
| Vergütungszahlungen nach § 16 oder § 35 EEG   | 385.734.161,59   | 629.992.538,88   | 583.851.488,14   | 1.432.450.013,50 | 1.554.099.878,72 | 1.645.079.357,52 | 2.109.118.507,96 | 1.810.967.981,35 | 1.096.937.886,86 | 594.642.033,88   | 582.889.941,52   | 570.049.731,89   | 12.995.813.521,81 |
| 1a. Prämlenzahlungen nach § 33g, § 33l, § 35 (1a) EEG   | 530.746.782,92   | 478.069.598,71   | 365.492.158,50   | 484.929.036,15   | 401.872.725,53   | 520.419.387,41   | 525.906.138,28   | 513.089.028,13   | 512.339.773,53   | 417.831.111,82   | 589.618.193,19   | 516.557.277,54   | 5.856.871.211,71  |
| 1b. Zahlungen nach § 35 Abs. 1b EEG   | 13.815,27        | 1.026,32         | 902.502,92       | 333.907,06       | 792.978,42       | 223.532,18       | 802.960,46       | 779.905,40       | 918.114,36       | 1.580.304,44     | 1.618.000,90     | 5.844.173,05     | 13.811.220,78     |
| 2. Rückzahlungen nach § 3 (6) AusgiMechV  | 0,00             | 84.341,45        | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 234.844.730,17   | -72,477,37       | 0,00             | 0,00             | 234.856.594,25    |
| 3. Zahlungen für Zinsen nach § 3 (5) Satz 2 AusgiMechV  | 1.580.364,61     | 1.448.071,90     | 644.818,62       | 580.527,46       | 65.593,02        | 192.426,22       | 324.498,53       | 455.383,64       | 909.822,01       | 1.364.635,36     | 669.969,63       | 296.203,38       | 8.532.314,38      |
| 4. notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich   | 1.827.283,53     | 5.378.553,62     | 6.316.220,22     | 11.710.931,00    | 11.544.783,82    | 9.759.659,36     | 10.922.704,50    | 8.147.248,85     | 3.809.274,20     | 2.116.038,80     | 3.131.040,72     | 5.410.320,48     | 80.074.059,10     |
| 5. notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-BK  | 15.373.009,46    | 7.612.003,55     | 3.311.008,53     | 2.077.915,55     | 5.779.653,12     | 13.486.765,07    | 19.821.951,85    | 22.989.371,12    | 11.708.975,21    | 16.068.539,88    | 10.838.580,12    | 7.598.549,02     | 136.666.322,48    |
| 6. notw. Kosten f. Erstellung vortäg. + untertäg. Prognosen                                     | 4.325,65         | 14.994,25        | 11.394,25        | 11.394,25        | 11.394,25        | 11.394,25        | 18.462,85        | 7.925,65         | 11.394,25        | 18.462,85        | 4.325,65         | 11.394,25        | 136.862,40        |
| 7. notw. Kosten Einrichtung + Betrieb Anlagenregisters 2)                                       | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00              |
| Ausgabenpositionen gemäß § 6 Abs. 1, 3 und § 8 Abs. 4,<br>5 AusgiMechAV                         |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                   |
| notw. Kosten f. Börsenzulassung + Handelsanbindung  | 1.986.033,47     | 208.536,84       | 208.446,04       | 356.205,31       | 392.699,23       | 397.724,93       | 469.689,47       | 1.045.650,01     | 445.156,29       | 1.114.415,35     | -960.789,27      | -6.626.447,17    | -962.679,50       |
| <ol> <li>notw. Transaktionskosten für Erfassung Ist-Werte,<br/>Abrechnung, HoBA</li> </ol>      | 2.755,52         | 486,70           | 567,30           | 1.034,84         | 563,20           | 583,04           | 1.032,79         | 1.119,44         | 712,66           | 2.298,63         | 787,56           | 1.517,09         | 13.458,77         |
| notw. Kosten für IT-Infrastruktur, Personal,<br>Dienstleistungen                                | 403.037,50       | 417.796,64       | 367.075,11       | 377.378,73       | 370.031,76       | 375.123,59       | 450.610,55       | 468.307,46       | 998.423,85       | 413.075,33       | 916.268,40       | 526.294,95       | 6.083.423,87      |
| notwendige Kosten für Prognose und Ermittlung EEG-<br>Umlage                                    | 66.421,49        | 25.854,27        | 65.481,40        | 35.363,37        | 210.063,52       | 95.624,09        | 170.833,96       | 99.479,79        | 175.370,33       | 157.110,20       | 16.867,86        | 93.760,53        | 1.212.230,81      |
| 5. notwendige Sollzins-Zahlungen (Differenz zu Eurlbor+0,3)                                     | 386.336,11       | 282.164,38       | 140.944,31       | 100.127,19       | 63.320,12        | 70.194,32        | 62.847,80        | 92.119,95        | 165.456,84       | 186.583,40       | 161.904,64       | 2.752.331,28     | 4.464.330,34      |
| <ol> <li>notwendige Kosten für Habenzins-Abweichungen (Differenz<br/>zu Eurlbor+0,3)</li> </ol> | 2.162.989,34     | 97.127,73        | 79.357,66        | 2.081.445,95     | 14.263,25        | 17.866,02        | 730.130,09       | 2.182,79         | 1.814.229,23     | 2.635.395,57     | 21.210,00        | -2.654.982,90    | 7.001.214,73      |
| notwendige Zahlungen für Kreditinien-Bereitstellung   | 686.187,50       | 368.237,42       | 1.408.244,73     | 711.825,42       | 537.277,79       | 1.424.887,14     | 10.319.780,94    | 489.167,20       | -277.640,72      | 763.996,10       | 481.080,07       | 538.371,59       | 17.451.415,18     |
| 8. Bonuszahlungen nach § 7 Abs. 7 bls 9 AusglMechAV   | 1.320.961,30     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 1.320.961,24     | 15.851.534,94     |
| Ausgaben nach § 6 Abs. 3 AusglMechAV  | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00              |
| Ausgaben nach § 8 Abs. 4 I.V. mlt Abs. 5 AusgiMechAV  | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00             | 0,00              |
| Gesamt [€]  | 942.294.465,26   | 1.125.322.293,90 | 964.120.668,97   | 1.937.078.067,02 | 1.977.076.186,99 | 2.192.875.486,38 | 2.680.441.111,27 | 2.359.955.832,02 | 1.866.122.640,31 | 1.040.142.485,48 | 1.190.728.342,23 | 1.101.719.456,22 | 19.377.877.036,05 |
| Saldo des jeweiligen Monats (Einnahmen - Ausga  | aben)            |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                   |

-2.691.166.648,46

Kontoetand [c] -2.270.637.030,34 -1.426.515.229,81 -451.843.845,99 -385.273.688,86 -503.489.234,61 -899.545.706,66 -1.748.488.953,69 -2.288.235.803,11 -2.196.925.005,48 -1.481.641.807,45 -892.389.471,85 -225.324.417,42

1) Der Umlageanteil 2013 aus Liquiditätsreserve beträgt nach Folie 29 aus "Konzept zur Prognose und Berechnung der EEG-Umlage 2013 nach Ausgilliechtv" (s. www.eeg-kwik.net) 4,18 €/MWh. Mit Bezug auf die gesamte EEG-Umlage ergibt sich ein Anteil von: 4,18/52,77 = 7,921 167 im Montal Januar ist noch der Louiditätssmäheil 2,576 is aus Umlage 2012 enthalten.

sofern die UNB zum Betrieb des Anlagenregisters verpflichtet worden sind.

Quelle: http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Konten-Übersicht.htm





# Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
  - Vergütung
  - Kapazität



### 2. EEG im Überblick

## - Eigenversorgung -

### **Grundsatz (§ 6158 Abs. 1 EEG 2014):**

Bei neuen Anlagen müssen 40% der EEG-Umlage auch von Eigenversorgern für Strom gezahlt werden, der den Eigenversorgern nicht von EVU geliefert wird

#### Ausnahmen (§ 6158 Abs. 2 -4 Satz 1 Nr. 3-6 EEG 2014):

- für den <u>Kraftwerkseigenverbrauch</u> (nach 6158 Abs. 2 Nr. 14)
- für Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind (<u>Inselanlagen</u> § 6158 Abs. 2 <del>Satz 1</del> Nr. 24 EEG 2014)
- für Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den Strom aus ihren Anlagen, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nehmen (besondere Eigenstrommodelle auf EEG-Basis ohne EEG-Förderung, s. 6158 Abs. 2 Satz 1-Nr. 35)
- für <u>kleine Eigenversorgungsanlagen</u> (installierte Leistung max. 10 kW/10 MW/Jahr/20 Jahre, s. § 6158-Abs. 2 Satz 1-Nr. 46 i.V.m. Abs. 5)



# 6.2.3 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Eigenversorgung -

- Entfallen der EEG-Umlage für kleine Eigenversorgungsanlagen (§ 61 Abs. 3 EEG 2014), wenn:
  - Erzeugung und Verbrauch durch dieselbe jur. Person
  - Stromverbrauch in räumlichem Zusammenhang zur Erzeugungsanlagen und
  - Strom nicht durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet
- neuen Anlagen werden teilweise als Bestandsanlagen definiert, wenn
  - vor dem 23. Januar 2014 nach BImSchG genehmigt oder nach anderer Bestimmung zugelassen, nach 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt und vor 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden ist oder
  - die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort <u>erneuert, erweitert oder ersetzt</u>, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden



# Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
  - Vergütung
  - Kapazität



## 6.2.4 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Wind Onshore -

### Wind Onshore – Vergütung § 497 EEG 2014

- Änderung der Systematik des Referenzbetrages
  - soll Standortsteuerung kosteneffizienter gestalten
  - Soll Anreiz geben, Windenergieanlagen an guten /sehr guten Standorten zu errichten
- Bisherige Regelung in § 29 EEG 2012:
  - "(Anfangsvergütung) Diese Frist verlängert sich um **zwei Monate** je **0,75 Prozent** des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **150 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet."
- Neuregelung in § 47 EEG 2014:
  - "(Anfangswert). Diese Frist verlängert sich um **einen Monat** pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **130 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet. [...]



## Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
  - Vergütung
  - Kapazität



## Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
  - Vergütung
  - Kapazität



## 6.2.4 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Wind Offshore -

### Wind Offshore – Degression § 276 EEG 2014 (Basismodell)

| Zeitraum                   | Degression um |
|----------------------------|---------------|
| Ab 1. Januar 2018          | 0,5 ct/ kWh   |
| Ab 1. Januar 2020          | 1,0 ct/ kWh   |
| Ab 1. Januar 2021 jährlich | 0,5 ct/ kWh   |

### Wind Offshore – Degression § 276 EEG 2014 (Stauchungsmodell)

- Im Rahmen des Stauchungsmodells beträgt die Degression der erhöhten Anfangsvergütung 1 ct/kWh im Jahr 2018
- Erhöhte Degression beim Stauchungsmodell soll sicherstellen, dass Basismodell auch weiterhin attraktiv bleibt

Beträge spiegeln erwartete Kostensenkungen bei Offshore Anlagen durch Technologieentwicklungen und Effizienzgewinnen wieder



## 6.2.4 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Wind Offshore -

### Wind Offshore – Degression § 5048 EEG 2014

Vergleich Stauchungsmodell – Basismodell

|                 | Stauchungsmodell<br>(Absatz 3) | Basismodell<br>(Absatz 2) |
|-----------------|--------------------------------|---------------------------|
| Vergütungsdauer | 8 Jahre                        | 12 Jahre                  |
| Bis 2017        | 19,4 Ct/kWh                    | 15,4 Ct/kWh               |
| 2018            | 18,4 Ct/kWh                    | 14,9 Ct/kWh               |
| 2019            | 18,4 Ct/kWh                    | 14,9 Ct/kWh               |
| 2020            | -                              | 13,9 Ct/kWh               |

Quelle Tabelle: BT-Drs. 18/1304, S. 224.

## Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
  - Vergütung
  - Kapazität



### Kapazität – Physik

- Capacitas: Fassungsvermögen
- Elektrische Kapazität: Verhältnis der Ladungsmenge zwischen zwei voneinander isolierten elektrisch leitenden Körpern und der an ihnen anliegenden elektrischen Spannung, gemessen in Farad
- Elektrische Leistung: Leistung als physikalische Größe bezeichnet die in einer Zeitspanne umgesetzte Energie bezogen auf diese Zeitspanne, gemessen in Watt
- Scheinleistung/Anschlusswert/Anschlussleistung: Kennzeichnet die einem elektrischen Verbraucher zugeführte oder zuzuführende elektrische Leistung (stimmt nicht notwendig mit der vom Verbraucher in Form thermischer, mechanischer oder anderer Energie weitergegebenen Leistung überein)
- Fehlende gesetzgeberische Durchdringung führt zu offenen Fragen

### Kein durchgängiges Konzept für Offshore-Anbindungskapazität

- 1. Zunächst keine Spezialregelung für Offshore-Netzanbindung in EnWG
- 2. Dann projektakzessorischer Anbindungsanspruch
  - Anbindungspflicht bei technischer Betriebsbereitschaft aus § 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG a. F.
- 3. Dann zeitliche Staffelung der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen im Offshore-Netzentwicklungsplan
  - § 17d eingefügt mit Wirkung zum 28.12.2012 durch Gesetz vom 20.12.2012
- 4. Künftig Mengensteuerungsmodell
  - § 17 d Abs. 3 EnWG nach Regierungsentwurf EEG 2014



- 1. Versuch: Beginn ohne spezifisches Offshore Kapazitätskonzept
- Ausgangspunkt: allgemeiner Netzanschlussanspruch (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG)
- Netznutzungsregelungen über Netzzugangsregeln (§§ 20ff. EnWG
- Kapazitätsregelungen in §§ 9ff. EEG



### 2. Versuch: Sonderregelung Offshore

- Einführung projektakzessorischer Netzanbindungsanspruch in § 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG a.F.:
  - "(2a) <sup>1</sup>Betreiber von Übertragungsnetzen, ..., haben die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen <u>bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt</u> des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben; die Netzanbindungen müssen zu dem <u>Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft</u> der Offshore-Anlagen errichtet sein."
  - Geringe intellektuelle Durchdringung bei Einführung



- 3. Versuch: Systemwechsel zum Offshore-Netzentwicklungsplan
- Einführung § 17d EnWG in 3. EnWG-Novelle zum 28.12.2012
  - "(2) Der <u>Offshore-Netzentwickungsplan</u> enthält für alle Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung und sieht verbindliche Termine für den Beginn der Umsetzung vor. Dabei legen die Betreiber von Übertragungsnetzen die im Szenariorahmen nach § 12a <u>von der Regulierungsbehörde genehmigten Erzeugungskapazitäten</u> zugrunde und berücksichtigen die zu erwartenden Planungs-, Zulassungs- und Errichtungszeiten sowie die am Markt verfügbaren <u>Errichtungskapazitäten</u>. Kriterien für die zeitliche Abfolge der Umsetzung können insbesondere der Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Anlagen, die effiziente Nutzung der zu errichtenden <u>Anbindungskapazität</u>, die räumliche Nähe zur Küste sowie die geplante Inbetriebnahme der Netzanknüpfungspunkte sein."

### 4. Versuch: Mengensteuerungsmodell mit Zuweisung/Versteigerung?

- Regierungsentwurf EEG 2014, § 17 d Abs. 3, 4:
- "(3) Die Zuweisung von Anschlusskapazitäten auf Anbindungsleitungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren." [...]
- "(4) Sind für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vorhanden oder übersteigt die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung noch zur Verfügung stehende Kapazität, erfolgt die Kapazitätszuweisung nach Absatz 3 Satz 1 im Wege eines <a href="Versteigerungsverfahrens">Versteigerungsverfahrens</a> oder eines anderen nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 bestimmten <a href="Zuweisungsverfahrens."</a>



### Kapazität – Recht

- Verschiebung des regulatorischen Fokus von der Anbindung zur Kapazität
- Verkennung der verschiedenen Dimensionen der Kapazität
  - Insbesondere Menge, Zeit, wirtschaftliche Bedeutung
- Folgeregelungsbedarf für Festsetzungsverfahren BNetzA
  - Demnächst 4. Versuch





## 6.2.4 Wind Offshore Aktuelle Übertragungsregeln

### Regelung seit 28.12.2012 in § 17d Abs. 3 EnWG

• "(3) ... 3Die <u>Regulierungsbehörde</u> kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die für die Offshore-Anlage vorgesehene Anschlusskapazität in einem diskriminierungsfreien Verfahren auf andere Offshore-Anlagen <u>übertragen</u>, wenn der Betreiber der Offshore-Anlage nicht spätestens <u>zwölf Monate vor</u> dem <u>verbindlichen</u> Fertigstellungstermin mit der Errichtung der Offshore-Anlage begonnen hat oder die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der Anbindungsleitung nach Absatz 2 Satz 3 hergestellt ist."

## 6.2.4 Wind Offshore Aktuelle Übertragungsregeln

### Zwei Übertragungstatbestände

- Verspäteter Errichtungsbeginn
  - Spätestens 12 Monate vor Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung
- Verspätete Fertigstellung
  - 18 Monate nach Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung

## 6.2.4 Wind Offshore Aktuelle Übertragungsregeln

Übergangsregelung für Altfälle bei unbedingter Netzanbindungszusage in § 17d Abs. 3 Satz 4EnWG

• "(3) ... <sup>4</sup>Für Betreiber von Offshore-Anlagen mit <u>unbedingter</u>
<u>Netzanbindungszusage</u> gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe,
dass dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der
Anbindungsleitung gemäß Absatz 2 Satz 3 der Fertigstellungstermin
aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleichsteht."

# 6.2.4 Wind Offshore Aktuelle Übertragungsregeln

### Verschiedene offene Fragen

- Begriff der Offshore-Anlage
  - Einzelne WEA oder gesamter OWP?
    - WEA: 12 Monate vor Fertigstellung der Anbindung muss die Errichtung aller WEA begonnen haben?
    - Gesamter OWP: 18 Monate nach Fertigstellung der Anbindung muss gesamter OWP betriebsbereit sein, sonst Entzug der Gesamtkapazität?
- Begriff "Errichtungsbeginn"?
  - Fertigstellung des (ersten) Fundaments auf See?
- Isolierter Entzug, ohne Übertragung auf anderen OWP?
- Begriff der Übertragung?
- Rechtsnatur der zugewiesenen Kapazität?



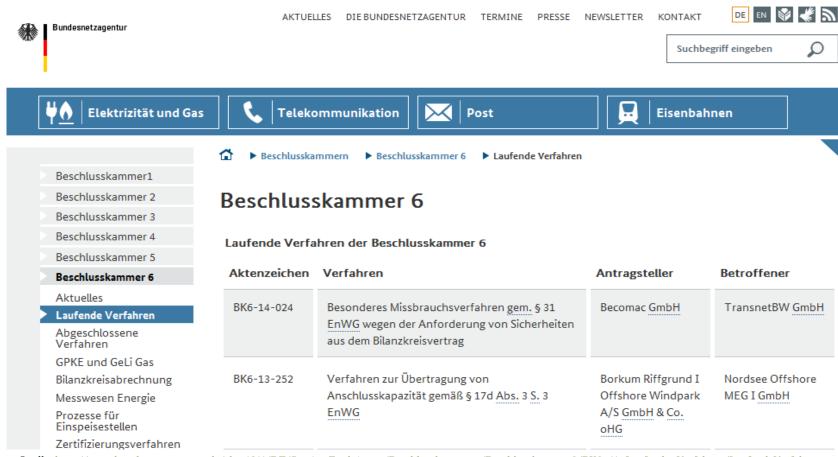
## 6.2.4 Wind Offshore Aktuelle Übertragungsregeln

### Festlegungsverfahren BNetzA

- Verfahren zur Zuweisung und Übertragung von Anbindungspunkten
  - Konsultation von Eckpunkten
- Basis § 17d Abs. 5 Satz 1 Ziffer 3 EnWG
- Konsultationspapier vom 23.7.2013
  - Konsultation lief bis 2.9.2013
- Durch laufendes EEG-Änderungsverfahren überholt
  - Neues Verfahren



# 6.2.4 Wind Offshore Aktuelle Übertragungsregeln



Quelle: http://www.bundesnetzagentur.de/cln\_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer6/BK6\_11\_Laufende\_Verfahren\_node.html, 24.3.2014



# 6.2.4 Wind Offshore Versteigerung

### Versteigerung als Variante des Zuweisungsverfahren:

Regierungsentwurf, 17d Abs. 4 EnWG

"(4) ¹Sind für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten [...] vorhanden oder übersteigt die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore [...] identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung noch zur Verfügung stehende Kapazität, erfolgt die Kapazitätszuweisung [...] im Wege eines Versteigerungsverfahrens oder eines anderen nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 bestimmten Zuweisungsverfahrens. ²Soweit die Kapazitätszuweisung im Wege eines Versteigerungsverfahrens erfolgt, geht diesem ein Verfahren voraus, in dem die Zulassung zur Versteigerung schriftlich oder elektronisch zu beantragen ist. [...] ⁴Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren nicht nachweist. ⁵Die Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die im Versteigerungsverfahren einen Zuschlag erhalten, zahlen den ihrem Gebot entsprechenden Geldbetrag an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, der die Zahlung nach § 3 Absatz 3 Nummer 6 der Ausgleichsmechanismusverordnung vereinnahmt."



# 6.2.4 Wind Offshore Versteigerung

### Begründung Versteigerungsverfahren (2)

- BNetzA kann im Einvernehmen mit BSH im Wege der Festlegung ein anderes Kapazitätszuweisungsverfahren vorsehen
- Bei Versteigerungsverfahrens vorher Zulassungsverfahren erforderlich
  - Betreiber müssen dabei Mindestvoraussetzungen für Teilnahme am Versteigerungsverfahren nachweisen
  - Bei fehlendem Nachweis zwingend Ausschluss
- Erlöse aus Versteigerungsverfahrens oder anderem Zuweisungsverfahrens sind kostenmindernd bei bundesweiter Wälzung der Anbindungskosten zu berücksichtigen



# 6.2.4 Wind Offshore Verlagerung von Kapazität

### Verlagerung von Kapazität

• Regierungsentwurf, § 17d Abs. 5 EnWG:

"(5) Die Regulierungsbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine nach Absatz 3 Satz 1 zugewiesene Kapazität verfügt, im Wege der Kapazitätsverlagerung die zugewiesene Kapazität entziehen und ihm Kapazitäten an einer anderen Anbindungsleitung zuweisen, soweit dies einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen dient und soweit dem die Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore nicht entgegen stehen; die Regulierungsbehörde kann hierfür freie Anbindungskapazität auf Anbindungsleitungen von der Zuweisung nach Absatz 3 Satz 1 ausnehmen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Betreiber einer Windenergieanlage auf See und der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberzu hören."



# 6.2.4 Wind Offshore Verlagerung von Kapazität

### Begründung Verlagerung Kapazität

- Entziehung und Verlagerung sollen geordnetem und effizientem Ausbau der Windenergie auf See dienen
  - Im öffentlichen Interesse effektive Nutzung und Auslastung von Netzanbindungskapazitäten anzustreben
- Daher Ermächtigung an BNetzA im Benehmen mit BSH zur Verlagerung von Kapazität "auf eine andere Anbindungsleitung"
- BNetzA soll "die zu Ordnungszwecken für die Kapazitätsverlagerung benötigte Kapazität" von dem allgemeinen Zuweisungsverfahren ausnehmen können (Gesetzesbegründung, S. 295)
- Vor einer Kapazitätsverlagerung sind die Betroffenen anzuhören
- Kein Anspruch auf Kapazitätsverlagerung



### 6.2.4 Wind Offshore

### Festlegungskompetenz BNetzA in § 17 d Abs. 8 Nr. 3 EnWG:

- Regierungsentwurf EEG-Reform
  - "(8) <sup>1</sup>Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen
    - *1. ...*
    - 2. ...
    - 3. zum Verfahren zur Zuweisung, Versteigerung, Verlagerung und Entziehung von Anbindungskapazitäten; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens nach Absatz 3, zum Zeitpunkt der Durchführung eines Zuweisungsverfahrens, zu den Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Zuweisungsverfahren und für die Zuweisung von Anschlusskapazität, zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein."
- Bald 3. Festlegungsverfahren



## 6.2.4 Wind Offshore Kapazitätsregelungen im EEG 2014

### Begründung Verlagerung Kapazität

- Entziehung und Verlagerung sollen geordnetem und effizientem Ausbau der Windenergie auf See dienen
  - Im öffentlichen Interesse effektive Nutzung und Auslastung von Netzanbindungskapazitäten anzustreben
- Daher Ermächtigung an BNetzA im Benehmen mit BSH zur Verlagerung von Kapazität "auf eine andere Anbindungsleitung"
- BNetzA soll "die zu Ordnungszwecken für die Kapazitätsverlagerung benötigte Kapazität" von dem allgemeinen Zuweisungsverfahren ausnehmen können (Gesetzesbegründung, S. 295)
- Vor einer Kapazitätsverlagerung sind die Betroffenen anzuhören
- Kein Anspruch auf Kapazitätsverlagerung



## 6.2.4 Wind Offshore Verlagerung von Kapazität

### Begründung Verschärfung "use it or lose it" Prinzip

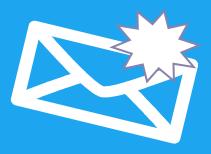
- BNetzA soll grundsätzlich Kapazität entziehen, wenn Betreiber nicht bis zu den gesetzlich geregelten Stichtagen die geforderten Handlungen erbracht hat
  - Soweit entzogene Kapazität nicht für Kapazitätsverlagerung nach § 17d
     Absatz 5 benötigt, ist diese im Wege des allgemeinen
     Zuweisungsverfahrens nach § 17d Absatz 3 Satz 1 neu zu vergeben
  - neue Kapazitätszuweisung kann auch auf anderen Anbindungsleitungen erfolgen
- Neue Verpflichtung zur Kapazitätsentziehung bereits 24 Monate vor verbindlichem Fertigstellungstermin, soweit kein Nachweis über bestehende Finanzierung



# Back-up 5. Pflicht zur Direktvermarktung und Ausschreibungsmodell

Mechanismus der Direktvermarktung

Ausschreibung als Förderinstrument



### Direktvermarktung – Was ist das?

### Begriffsbestimmung (§ 5 Nr. 5 EEG 2014)

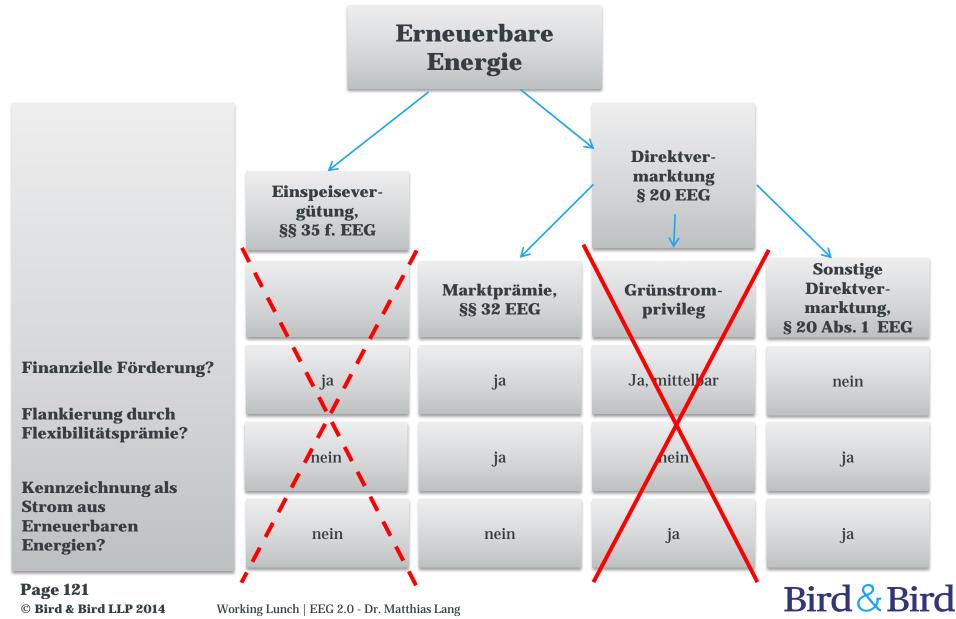
Im Sinne dieses Gesetzes ist

"Direktvermarktung" die <u>Veräußerung</u> von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas <u>an Dritte</u>, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.

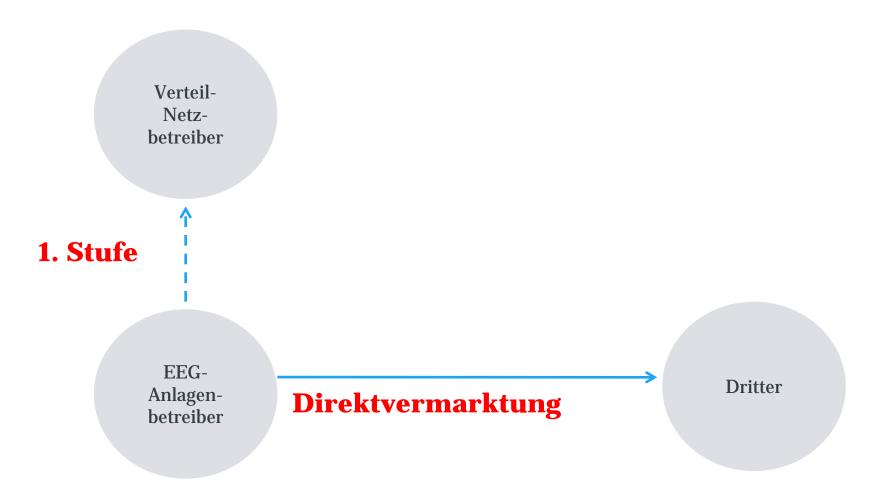
(... und für den keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird.)



### Formen und Fördermechanismen im EEG 2014



# Standort der Direktvermarktung im bundesweiten Ausgleich



### Rückblick – Entwicklung der Direktvermarktung

- Kein Regelungen zur Direktvermarktung im EEG 2000 und EEG 2004, wenngleich Direktvermarktung rechtlich nicht ausgeschlossen
- Nur einseitiger Abnahme- und Vergütungszwang des Netzbetreibers, aber keine Andienungspflicht Pagens des Anlagenbetreibers/Erzeugers
- Konkrete Regelungen zur Direktvermarktung erstmals im EEG 2009 vorhanden
- Gesetzliche Einführung von Fördermechanismen seit EEG 2012
- Grundsätzlich verpflichtende Direktvermarktung erstmals im EEG 2014



### Direktvermarktung – Sinn und Zweck

#### Ziele der Direktvermarktung:

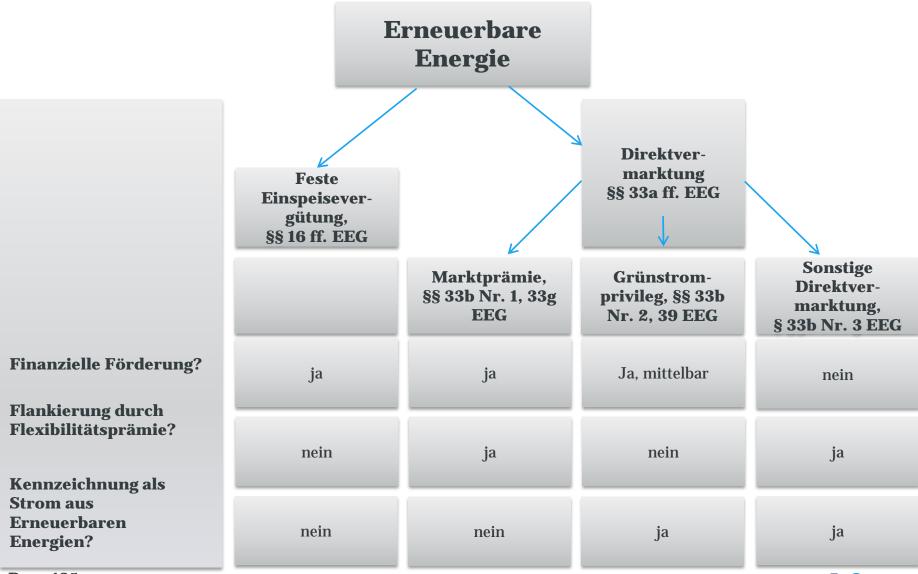
- Verbesserung der Markt- und Systemintegration
- Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt
- Gesetzgeber will Anteil der direktvermarktenden Anlagen erhöhen

#### Erreichung der Ziele durch:

- Heranführen der erneuerbaren Energien an den Strommarkt
- Wettbewerb um effiziente Vermarktung der erneuerbaren Energien
- Künftige Steuerbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen
- Normierung des Vorrangs der Direktvermarktung



### Formen und Fördermechanismen im EEG 2012



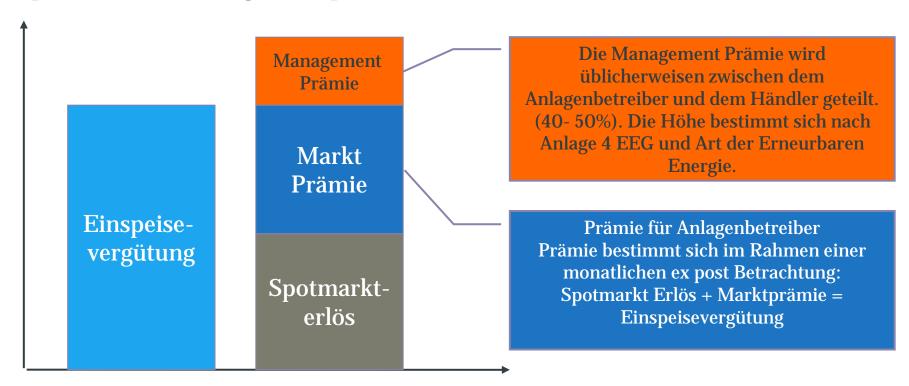
Page 125

Bird & Bird

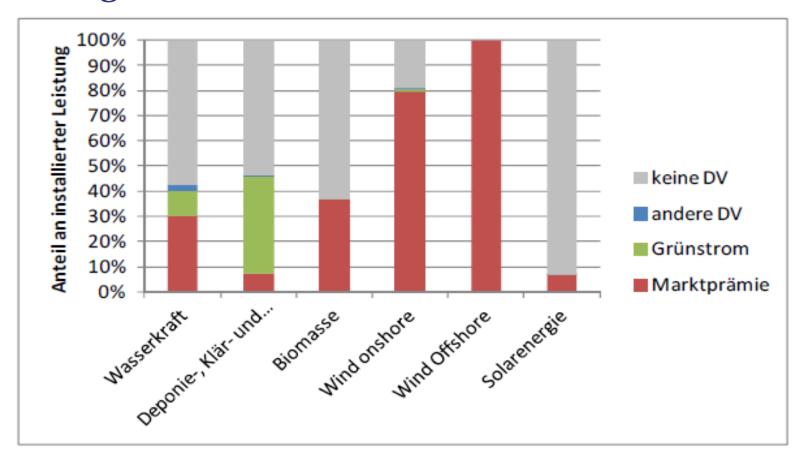
### Regulierungsrechtlicher Rahmen

### Derzeitige Regelungen des EEG 2012

Marktprämie und Managementprämie



# Anteil der installierten Leistung in der Direktvermarktung (bezogen auf erwartete installierte Leistung Ende 2012)



Quelle: www.eeg-kwk.net





# Entwicklung der Direktvermarktung unter Inanspruchnahme der Marktprämie im Jahr 2013

Direktvermarktung nach §33b Num 1: zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie

|                | Wasserkraft | Gase<br>(Deponie-, Klär-<br>und Grubengas) | Biomasse | Geothermie | Windenergie<br>onshore | Windenergie<br>offshore | Solarenergie | Summe |
|----------------|-------------|--|----------|------------|------------------------|-------------------------|--------------|-------|
| Januar 2013    | 451         | 49   | 2081     | 0          | 23626                  | 248                     | 2379,28      | 28834 |
| Februar 2013   | 456         | 47   | 2154     | 0          | 24183                  | 248                     | 2526,58      | 29616 |
| März 2013      | 442         | 56   | 2242     | 5          | 24337                  | 293                     | 2854,17      | 30228 |
| April 2013     | 451         | 57   | 2328     | 5          | 24484                  | 333                     | 3012,16      | 30670 |
| Mai 2013       | 457         | 63   | 2418     | 5          | 24908                  | 318                     | 3326,31      | 31496 |
| Juni 2013      | 469         | 101  | 2510     | 5          | 25138                  | 378                     | 3526,76      | 32127 |
| Juli 2013      | 549         | 113  | 2577     | 5          | 25354                  | 378                     | 3678,24      | 32654 |
| August 2013    | 520         | 118  | 2664     | 5          | 25775                  | 443                     | 3762,57      | 33287 |
| September 2013 | 525         | 112  | 2757     | 5          | 26123                  | 523                     | 3940,88      | 33987 |
| Oktober 2013   | 486         | 129  | 2884     | 5          | 26490                  | 508                     | 4148,54      | 34651 |
| November 2013  | 494         | 115  | 2946     | 5          | 26779                  | 538                     | 4228,47      | 35105 |
| Dezember 2013  | 485         | 120  | 2920     | 5          | 27153                  | 508                     | 4297,43      | 35488 |

Alle Angaben in MW

Quelle: http://www.netztransparenz.de/



# Direktvermarktung 2.0 – die wesentlichen Änderungen im EEG 2014 im Überblick (1/2)

#### Pflicht zur Direktvermarktung

- Die Betreiber von EE-Anlagen müssen ihren Strom zukünftig direkt vermarkten, während die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung nur noch in Ausnahmefällen gewährt wird
- Wegfall des Grünstromprivilegs (§ 39 EEG 2012)
- Keine Möglichkeit der anteiligen Direktvermarktung

Bislang keine Änderungsvorschläge durch Ausschüsse oder Länder



# Direktvermarktung 2.0 – die wesentlichen Änderungen im EEG 2014 im Überblick (2/2)

#### Einspeisevergütung nur noch in zwei Fällen:

#### 1. § 37<del>5</del> EEG 2014: Kleinanlagen

- Direktvermarktungspflicht besteht zunächst nur für Anlagen ab einer Leistung von 500 kW
- Kleine Anlagen werden stufenweise an die Direktvermarktungspflicht herangeführt

#### 2. § 386 EEG 2014: Ausnahmefälle

"Ausfallvermarktung "



# Geförderte Direktvermarktung

### Voraussetzungen der Marktprämie:

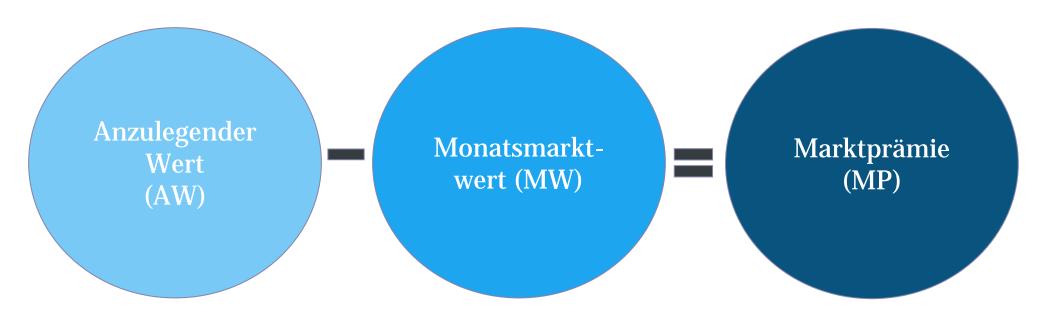
Keine Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte

Fernsteuerbarkeit der Anlage (§ 364 EEG 2014)

Bilanzierung in einem Direktvermarktungsbilanzkreis



### Berechnung der Marktprämie gemäß Anlage 1 EEG 2014



# Der Wechsel zwischen den Veräußerungsformen (§ 20 EEG 2014)

- Wechsel zwischen
  - der geförderten Direktvermarktung
  - der sonstigen Direktvermarktung
  - der Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 35 und
  - der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 36

nur zum ersten Kalendertag eines Monats zulässig.

- **Keine** anteilige Veräußerung des in einer Anlage erzeugten Stroms in verschiedenen Veräußerungsformen
- Verfahren für den Wechsel (§ 21 EEG 2014):
  - Insbes. Mitteilung vor Beginn des vorangegangenen Monats
  - Mitteilung, in welche Veräußerungsform gewechselt wird



### Direktvermarktungsvertrag

Parteien: Anlagenbetreiber und Direktvermarktungspartner

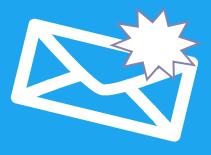
#### Wesentliche Vertragsbestandteile:

- Wesentliche Eckpunkte des Stromlieferverhältnisses
- Welche Partei muss welche Pflichten aus dem EEG erfüllen?
- Vereinbarung der Risikotragung
- Wie werden Vermarktungserlöse aufgeteilt?
- Voraussetzungen f
  ür die Aufhebung eines Vertrages,
- Regelungen zur An- und Abmeldung
- Ggf. Bereitstellung von Regelenergie
- • •



# Back-up 6.3. Pflicht zur Direktvermarktung und Ausschreibungsmodell

Mechanismus der Direktvermarktung Ausschreibung als Förderinstrument



### Einführung

<u>Bisher</u>: gesetzlich festgeschriebene Fördersätze für solare Strahlungsenergie Grundlegende Änderung der Bestimmung der Förderhöhe vom **administrativen** System hin zu einem **wettbewerblichen** System

Pilotvorhaben:
Ausschreibungsmodell für
Freiflächen-anlagen
für Photovoltaik

### Ziele:

- Kostengünstigere Erreichung der Ziele der Energiewende bei gleichzeitiger Gewährleistung einer breiten Akteursvielfalt
- 2) Erfahrungen mit dem Pilotvorhaben = Grundlage für weiteren Systemwechsel
- 3) Spätestens 2017 generelle Umstellung auf Ausschreibungsmodell

### Pilotausschreibung für Freiflächenanlagen

- Umstellung der gesamten Förderung von Freiflächenanlagen auf Ausschreibungen
- Besondere Eignung der Freiflächenanlagen für das Pilotvorhaben aufgrund der relativ kurzen Planungs- und Genehmigungszeiträume und geringer spezifischer Investitionen im Planungsprozess
- **Jährliche** Ausschreibung einer installierten Leistung in der Größenordnung von 400 Megawatt
- Grundzüge der Ausschreibung in § 553 EEG 2014
- Konkretisierung durch RechtsVO der BReg gem. § 885 EEG 2014



### Aktuelle Diskussion im Bundesrat

#### 1. Ansicht:

Ausweitung der Pilot-Ausschreibung auf Windenergie Onshore

#### 2. Ansicht:

Grundsätzliche Bedenken gegenüber Ausschreibung

- Z. B. Wind Onshore, Angebote ohne konkretes Vorliegen einer Genehmigung oder von Vorverträgen
- Beschränkung auf Großprojektierer befürchtet, wg. der hohen administrativen Kosten



### Anspruch des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung

Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht gem. § 553 Abs. 2 EEG 2014, wenn

- der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag erteilt wurde
- die Freiflächenanlage sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befindet
- der gesamte Strom ins Netz eingespeist wird und
- die weiteren Voraussetzungen nach der RechtsVO und dem EEG 2014 mit Ausnahme der Voraussetzungen nach § 49 Abs. 1 EEG 2014 erfüllt sind

### Einführung des Pilotausschreibungssystems

### Übergangszeit von 6 Monaten, § 553 Abs. 3 EEG 2014

- Vermeidung einer Parallelität von Ausschreibungen und administrativ festgelegten Einspeisevergütungen
- Lückenlose Umstellung auf das Ausschreibungsmodell
- Planungssicherheit
  - Danach löst das Ausschreibungsmodell die gesetzlichen Förderhöhen ab.
  - Der Förderzeitraum nach § 22 EEG 2014 von zuvor bereits in Betrieb genommenen Anlagen wird dadurch nicht tangiert.
  - Bestandsschutz für Altanlagen gemäß § 10096 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014



### Akteure





### Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe

- § 5 Nr. 3 EEG 2014: Ausschreibung ist ein objektives, transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung.
- BNetzA soll Förderhöhe durch Ausschreibungen ermitteln. Näheres bestimmt die Rechtsverordnung.



• Für nicht bezuschlagte Anlagenbetreiber verbleibt die Möglichkeit der sonstigen – d.h. nicht geförderten – Direktvermarktung.

# Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung (1/2)

Ermächtigung gewährleistet notwendiges Maß an Flexibilität.

- Ermächtigung zur Ausgestaltung der Ausschreibungen:
  - Verfahren und Inhalt
  - Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen (Eignungskriterien)
  - Art, Form, Inhalt der Bekanntmachung und Zuschlagserteilung
  - Kriterien f
    ür die Zuschlagserteilung
  - Rechtsschutzmöglichkeiten



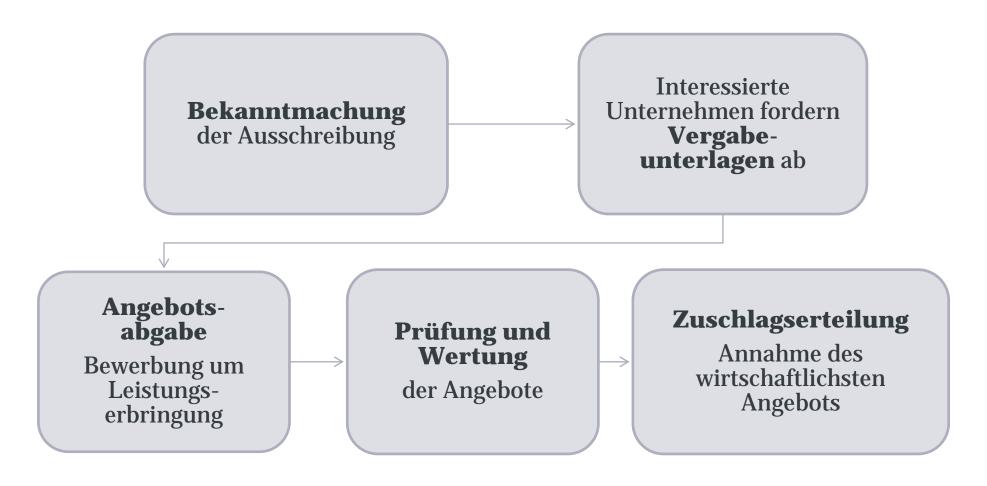
# Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung (2/2)

- Ermächtigung zur Ausgestaltung der Ausschreibung (Fortsetzung):
  - Aufwendungsersatz f
    ür die Erstellung von nicht bezuschlagten Geboten
  - Anforderungen, die den Betrieb der Anlage sicherstellen sollen
  - Übertragbarkeit von Förderberechtigungen
  - Schutz personenbezogener Daten
- Ermächtigung zur Regelung einer finanziellen Förderung von Strom aus Freiflächenanlagen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU errichtet worden sind.

## Bestehende Ausschreibungsmodelle: Ausschreibungen von Primärregelenergie

Diskriminierungsfreie und transparente Veröffentlichung Ausschreibung über eine gemeinsame der **Ausschreibung** Internetplattform Angebotsabgabe Zuschlag Potenzielle Anbieter Prüfung der Die Vergabe erfolgt haben einen Angebote nach dem Eignungsnachweis Leistungspreis. zu erbringen.

## Bestehende Ausschreibungsmodelle: Öffentliche Ausschreibungen nach der VOL/A



### Ausschreibungsbericht (§ 995 EEG 2014)

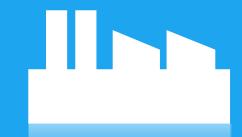
- Bislang nur begrenzte Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen im Ausland
- Berichterstattung der Bundesregierung gegenüber Bundestag bis spätestens 30. Juni 2016:
  - Erfahrung mit Pilotausschreibung und
  - Handlungsempfehlungen
- Zweck: Transparente Evaluierung der Erfahrungen unter Berücksichtigung der jeweils im Einzelfall vorliegenden Rahmenbedingungen



## Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibung

- **Risiko:** Einbruch von Projektplanungen als mögliche Folge der Ankündigung des Systemwechsels.
- Lösung durch Übergangsbestimmung (§ 10298 EEG 2014):
  - Es besteht auch ohne Zuschlagserteilung ein Anspruch auf Förderung für Betreiber von:
  - Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine Netzanbindungszusage oder eine Kapazitätszusage erhalten und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.
  - **Sonstigen Anlagen**, die vor dem 1. Januar 2017 nach dem BImSchG oder einer anderen Bestimmung des Bundesrechts genehmigt oder zugelassen und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind.





## Back-up

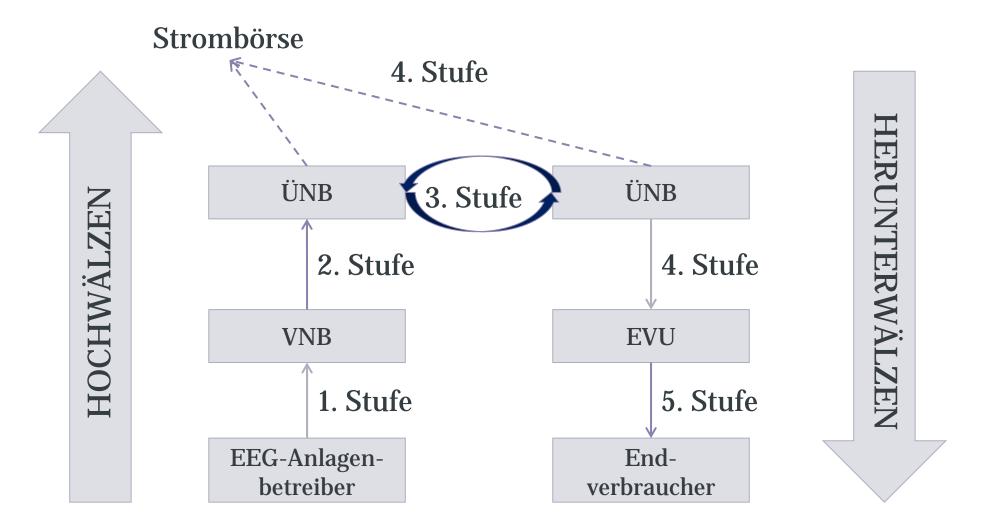
6.4 Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen

#### Wo stehen wir?

- 1. §§ 40 43 EEG 2012
- 2. Förmliches Beihilfeprüfverfahren der EU-Kommission wg. Besonderer Ausgleichsregelung des EEG 2012
- 3. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen von EU-Kommission am 9. April 2014 beschlossen
- 4. Kabinettsentwurf "**EEG 2014**" vom 8. April 2014
- 5. Kabinettsentwurf zur besonderen Ausgleichsregelung vom 7. Mai 2014
- 6. 27. Juni 2014: 2./3. Lesung Bundestag

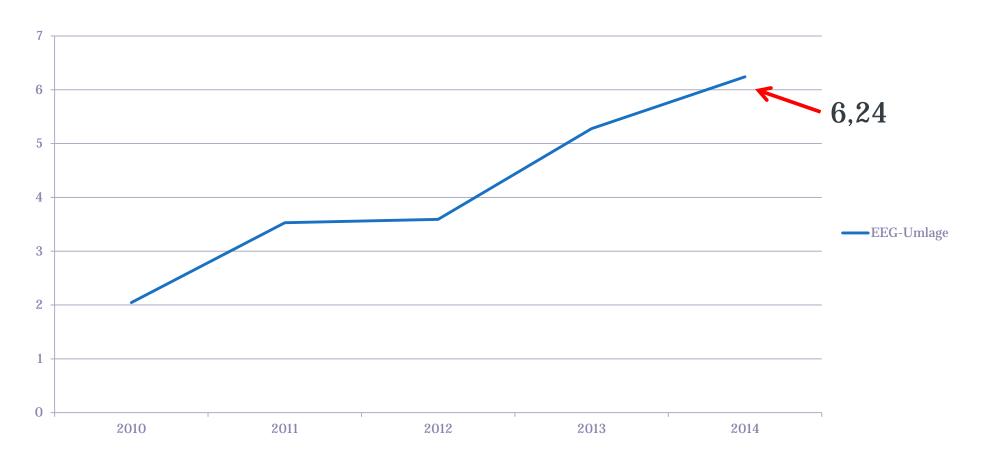


### **EEG-Umlage / Bundesweiter Ausgleich**





### Entwicklung EEG-Umlage in ct/kWh



**Ursachen:** Starker Zuwachs der Erneuerbaren Energien und erhebliche Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregel





# 6.4 Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen

- Begrenzung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

## Übersicht der bislang begünstigten Branchen

| Branche                               | Abnahme- | angemeldeter         |
|---------------------------------------|----------|----------------------|
|                                       | stellen  | Letztverbrauch [GWh] |
| Herstellung von chemischen Erzeugnis- |          |                      |
| sen                                   | 323      | 27.938               |
| Papiergewerbe                         | 131      | 13.611               |
| Erzeugung und erste Bearbeitung von   |          |                      |
| NE-Metallen                           | 66       | 10.452               |
| Erzeugung von Roheisen, Stahl und     |          |                      |
| Ferrolegierungen                      | 51       | 12.212               |
| Schienenbahnen                        | 73       | 12.192               |
| Herstellung von Zement                | 50       | 3.646                |
| Holzgewerbe                           | 141      | 3.079                |
| Metallerzeugung und -bearbeitung      | 235      | 5.391                |
| Ernährungsgewerbe                     | 573      | 5.664                |
| Textilgewerbe                         | 87       | 854                  |
| Kunststoff / Gummi                    | 449      | 4.609                |
| Glas                                  | 123      | 3.479                |
| Sonstige                              | 1.178    | 16.412               |
| Gesamt:                               | 3.480    | 119.539              |

#### Tabelle 2: Übersicht über die Branchen

(Stand 11.10.2013; Quelle: BAFA - Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

54% der Strommenge entfallen auf die Branchen:

- Metallerzeugung/ bearbeitung
- Herstellung chemischer Erzeugnisse
- Papiergewerbe

uelle: BMU/BAFA, lintergrundinformation zur esonderen Ausgleichs-regelung, 5.10.2013, S. 13



### Begrenzungsentscheidung

- Antragserfordernis
- Antragsfrist jeweils zum 30. Juni des Vorjahres
- Entscheidung wird zum 1. Januar des Folgejahres wirksam
- Geltungsdauer 1 Jahr
- Begrenzungsentscheidung wirkt gegenüber
  - der antragstellenden Person
  - dem EVU und
  - dem regelverantwortlichen ÜNB
- Antragstellendes Unternehmen hat Anspruch auf Begrenzung, wenn Voraussetzungen des § 41 EEG/§ 641 EEG 2014 vorliegen
- Entscheidung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet
- ⇒ Zuständigkeit BAFA



## Voraussetzungen der Begrenzung der EEG-Umlage

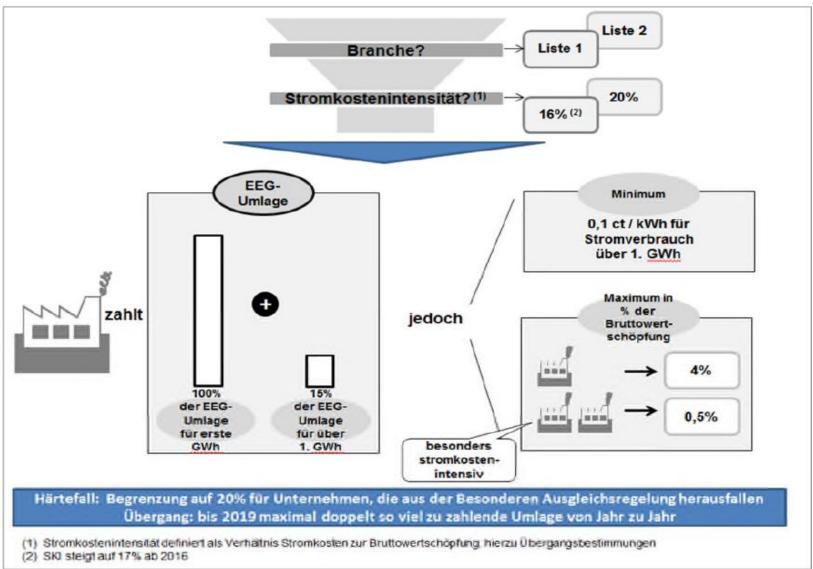
| § 41 EEG 2012  | § 641 EEG 2014  |
|--|---|
|  | Unternehmen ist in Anlage 4 aufgeführt  |
| Stromverbrauch ≥ 1 GWh   | Stromverbrauch >1 GWh   |
| Verhältnis Stromkosten – Bruttowertschöpfung (Stromkostenintensität) ≥ 14% | <ul> <li>Liste 1-Unternehmen der Anlage 4:</li> <li>Stromkostenintensität ≥ 16% für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015</li> <li>Stromkostenintensität ≥ 17% für die Begrenzung im Kalenderjahr 2016</li> <li>Liste 2-Unternehmen der Anlage 4:</li> <li>Stromkostenintensität ≥ 20%</li> </ul> |
| Unternehmen hat EEG-Umlage gezahlt   |   |
| Zertifizierung des Energieverbrauchs                                       | Zertifiziertes Energie- und<br>Umweltmanagementsystem   |

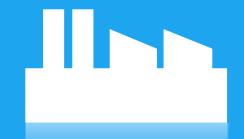


## Umfang/Höhe der Begrenzung nach EEG 2014

- Zahlung der vollständigen EEG-Umlage bis ≤ 1 GWh
- Für den 1 GWh übersteigenden Stromanteil:
  - Grundsätzlich Begrenzung auf 15% der EEG-Umlage
  - Begrenzung auf 4% der Bruttowertschöpfung, wenn
     Stromkostenintensität des Unternehmens < 20% (sog. "Cap")</li>
  - Begrenzung auf 0,5% der Bruttowertschöpfung, wenn
     Stromkostenintensität des Unternehmens ≥ 20% (sog. "Super-Cap")
- Begrenzung auf 15, 4 oder 0,5% erfolgt nur soweit die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil > 1 GWh den Wert von 0,1 Cent/kWh nicht unterschreitet

## Schaubild neue besondere Ausgleichsregelung





## 6.4 Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen

- Begrenzung f\u00fcr stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

## Änderungen für Schienenbahnen (1/2)

#### Voraussetzungen:

- Stromverbrauch mindestens 2 GWh und
- selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb

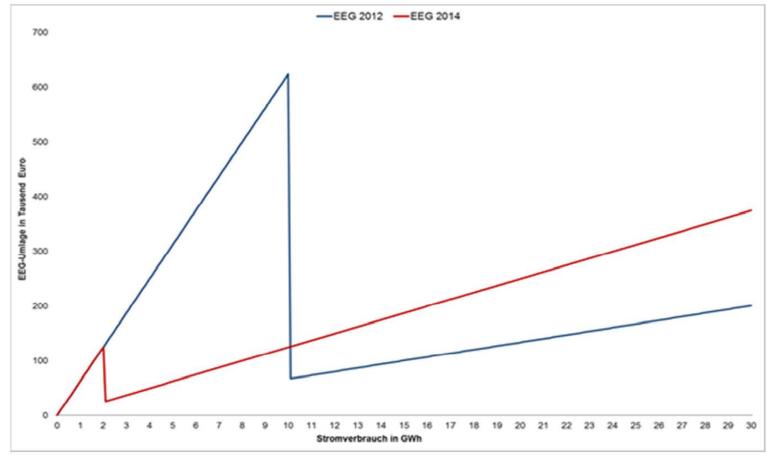
#### Folgen:

- Begrenzung der EEG-Umlage auf 20%
- für gesamte Strommenge, die Unternehmen unmittelbar für Fahrbetrieb im Schienenverkehr selbst verbraucht
- <u>Nicht erfasst</u> sind Strommengen in Werkstätten, Verwaltungsgebäuden, Bahnhöfen, Bordküchen, -restaurants



## Änderungen für Schienenbahnen (2/2)

#### Folge der veränderten Bedingungen für Schienenbahnen

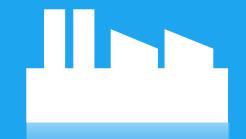


Page 161
© Bird & Bird LLP 2014

## Bundesratsinitiative - Begrenzung für Schiffe

- Beschluss des Bundesrats vom 23. Mai 2014:
   Begrenzung auch für Schiffe, die im Hafen mit Strom versorgt.
- Anwendung f
  ür gewerbliche Schifffahrt
- Begrenzung unabhängig von der Menge des Stromverbrauchs
- Begrenzung auf 20% der EEG-Umlage





## 6.4 Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen

- Begrenzung f\u00fcr stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

## Antragstellung & Rücknahmemöglichkeit

#### **Antragstellung:**

- Antragstellung wie bisher bis zum 30. Juni des Vorjahres
- Einmalig Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. September 2014 im Wege der vorweggenommenen Nachsicht durch BAFA

#### Rücknahmemöglichkeit:

- Neu aufgenommen wurde Regelung zur Rücknahme
- Voraussetzung: Bei Erteilung lagen Voraussetzungen nicht vor



## Übergangsregelungen

### Gilt für Begrenzungsjahr 2015



besondere Ausgleichsregelung des EEG 2014 ist anzuwenden, es sei denn, das Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 bestandskräftig entschieden sind



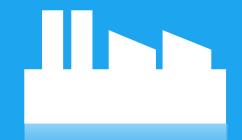
Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. September 2014

## Härtefallregelungen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die über bestandskräftigen Begrenzungsbescheid für 2014 verfügen:

- Für die Begrenzungsjahres 2015 bis 2018 darf EEG-Umlage in einem Begrenzungsjahr nicht um mehr als das Doppelte steigen.
- Begrenzung der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh, wenn
  - Keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen,
  - Branche nach Liste 1 Anlage 4 aber Stromkostenintensität < 16% in 2015 oder
  - Branche nach Liste 2 Anlage 4 aber Stromkostenintensität < 20%</li>





## 6.4 Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen

- Begrenzung f\u00fcr stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

### Das beihilferechtliche Prüfverfahren der EU-Kommission

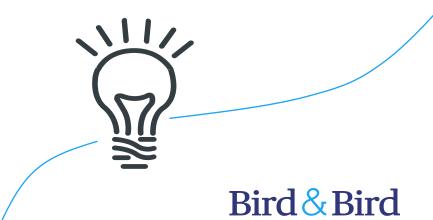
- Vorprüfverfahren aufgrund von Beschwerden von Verbraucherschutzverbänden und Letztverbrauchern
- Eröffnungsbeschluss vom 18. Dezember 2013
- Gegenstand des Prüfverfahrens:
  - EEG 2012
  - Besondere Ausgleichsregelungen
  - Grünstromprivileg
  - NICHT: Einspeisevergütung und Marktprämien
     (Vergütungsregelungen stellen nach Ansicht der KOM Beihilfen dar, die aber nach den Leitlinien der Kommission über staatliche

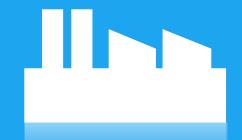
Umweltbeihilfen 2008 gerechtfertigt sind)



### Durchführungsverbot

- Verbot gilt unmittelbar und
- betrifft jede Maßnahme, die durchgeführt wird, ohne dass sie angezeigt wird, oder (...) vor Erlass der abschließenden Entscheidung durchgeführt wird
- Für 2014 versandte Begrenzungsbescheide bleiben wirksam.
- Rückforderungsrecht und -pflicht des Staates
- Risiko der "einsamen Entscheidung" eines deutschen Gerichts, im Fall einer Konkurrentenklage





## 6. Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen

- Begrenzung f\u00fcr stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

#### Verfahrensstand

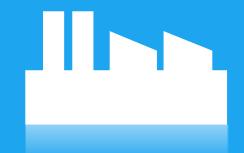
#### Nichtigkeitsklagen

- Klagen von BRD und rund 60 Unternehmen
- Kommission hat Stellungnahme gegenüber BRD abgegeben

#### Anträge im vorläufigen Rechtsschutz

- Kommission hat Stellungnahme abgegeben
- EuG, Beschluss vom 7. April 2014
- Zwischenentscheidung des Präsidenten des EuG
- Der Vollzug des Eröffnungsbeschlusses wird bis zur Entscheidung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ausgesetzt





# 6.4 Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen

- Begrenzung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung f
  ür Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

## Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020

- Am 9. April 2014 beschlossen aber bislang noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht
- Regelungen der Mitgliedstaaten bedürfen der Genehmigung durch die Kommission

Zusätzliche Hürde für Gesetzgebungsverfahren



## Beihilfen in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung von EE-Strom

#### KOM wird Beihilfen als verhältnismäßig erachten, wenn:

#### Sektor gemäß Anhang 3

Selbstbehalt mindestens 15% der Mehrkosten (ohne Ermäßigung)

Begrenzung des Selbstbehalts auf 4% der BWS möglich (Cap)

Begrenzung auf 0,5% BWS möglich (Super-Cap), wenn Stromintensität ≥ 20%

#### Sektor nicht in Anlage 3

Stromintensität ≥ 20%

Handelsintensität ≥ 4%

BWS = Bruttowertschöpfung

Bird & Bird

## Übergangsregelung

- Mitgliedstaaten sollen Kriterien spätestens zum 1. Januar 2019 anwenden.
- Beihilfen, die vor diesem Datum gewährt wurden, werden von der Kommission als vereinbar angesehen, wenn sie dieselben Kriterien erfüllen
- Zusätzlich dazu sieht die Kommission Beihilfen in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien, die vor dem Jahr 2019 gewährt wurden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn sie mit einem sogenannten Anpassungsplan übereinstimmen



### Disclaimer

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die darin enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Bird & Bird.

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Bird & Bird praktiziert in den auf der Homepage angegebenen Standorten. Die Gesellschafter der LLP werden von Bird & Bird als Partner bezeichnet. Counsel, Senior European Consultants und Of Counsel sind nicht Partner oder Gesellschafter der LLP. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <a href="https://www.twobirds.com">www.twobirds.com</a>



© Bird & Bird LLP 2014